

Begründung
zum Bebauungsplan Barmbek-Nord 23

1.	Grundlage und Verfahrensablauf.....	3
2.	Anlass der Planung	3
3.	Planerische Rahmenbedingungen.....	4
3.1	Rechtlich beachtliche Tatbestände.....	4
3.1.1	Flächennutzungsplan	4
3.1.2	Landschaftsprogramm	4
3.1.3	Andere rechtlich beachtliche Tatbestände.....	4
3.2	Andere planerische Tatbestände.....	5
3.3	Angaben zum Bestand	5
4.	Umweltbericht.....	7
4.1	Vorbemerkungen	7
4.1.1	Allgemeine Beschreibung des Planvorhabens	7
4.1.2	Standort und Untersuchungsraum	7
4.1.3	Alternativen	8
4.1.4	Fachgutachten	8
4.1.5	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben- Beschreibung von technischen Verfahren - Fachgutachten	8
4.2	Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen untereinander.....	8
4.2.1	Schutzgut Luft	9
4.2.1.1	Bestandsbeschreibung.....	9
4.2.2	Schutzgut Klima	16
4.2.2	Schutzgut Wasser	18
4.2.3	Schutzgut Boden.....	19
4.2.4	Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt	24
4.2.5	Schutzgut Landschaft / Stadtbild.....	30
4.2.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
4.2.7	Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit	32
4.3	Monitoring.....	33
4.4	Zusammenfassung Umweltbericht	33
5.	Planinhalt und Abwägung.....	37
5.1	Kerngebiet	38
5.2	Fläche für Sport- und Spielanlagen	40
5.3	Straßenverkehrsflächen	41
5.4	Bahnanlagen	42
5.5	Begrünungsmaßnahmen sowie Artenschutz	43
5.6	Oberflächenentwässerung.....	46

5.7	Fachinformationssystem Boden	48
5.8	Lärmschutz	48
5.9	Energieversorgung	50
5.10	Bauschutzbereich	50
6.	Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.....	50
7.	Maßnahmen zur Verwirklichung	52
8.	Aufhebung bestehender Pläne	52
9.	Flächen- und Kostenangaben.....	52
9.1	Flächenangaben.....	52
9.2	Kostenangaben	52

1. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage des Bebauungsplans ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). In Erweiterung der städtebaulichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan bauordnungs-, naturschutz-, abwasserrechtliche und gestalterische Festsetzungen. Das Planverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss N 3/11 vom 14.2.2011 (Amtl. Anz. S. 528) eingeleitet.

Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung und die öffentliche Auslegung des Plans haben nach den Bekanntmachungen vom 04.10.2011 und 23. 07.2013 (Amtl. Anz. S. 2194 und S. 1130) stattgefunden.

§ 25d BauNVO enthält die Überleitungsvorschrift im Zusammenhang mit der Änderung der BauNVO im Jahr 2013, danach gelten die Vorschriften der BauNVO in der Fassung vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 für Bebauungspläne weiter, deren Auslegungsbeginn der ersten öffentlichen Auslegung vor dem 20. September 2013 liegt.

2. Anlass der Planung

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 soll der Bebauungsplan Barmbek-Nord 32 ersetzt werden.

Die schon durch den vorhergehenden Plan festgeschriebenen Kerngebietsnutzungen sollen bestätigt, geringfügig erweitert und gegliedert werden. Es sollen eine Häufung von Spielhallen sowie Bordellen verhindert und eine markante fünf bis sechsgeschossige Eckausbildung festgesetzt werden.

Es liegt ein Antrag auf Vorbescheid für die Flurstücke 4617, 4623 der Gemarkung Barmbek, Bramfelder Straße 149/151 vor. Geplant ist die Errichtung eines Entertainment-Centers mit vier kerngebietstypischen Spielhallenkonzessionen mit je 12 Geldspielgeräten, Unterhaltungsgeräten und Internetterminals. Der Antrag wurde gemäß § 15 BauGB am 27. Mai 2011 bis zum 27. Mai 2012 zurückgestellt.

Da das eingeleitete Bebauungsplanverfahren nicht kurzfristig abgeschlossen werden konnte, wurde deshalb eine Veränderungssperre zur Sicherung der Planungsziele erlassen.

Die Erschließung soll über die vorhandenen Straßen und im Kreuzungsbereich über eine private Bodenordnung (§2- Regelung) gesichert werden.

Des Weiteren soll Planrecht für einen Sportplatz auf bisher als Gemeinbedarfsfläche und als Kerngebiet gesicherten Grundstücksteilen geschaffen werden. Der Wilhelm-Ruprecht-Sportplatz soll aus städtebaulichen Gründen von der Steilshooper Straße auf die nicht mehr benötigten Schulflächen zwischen Dieselstraße und Bramfelder Straße verlagert werden.

Mit dem Plan werden grünordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen.

3. Planerische Rahmenbedingungen

3.1 Rechtlich beachtliche Tatbestände

3.1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gemischte Bauflächen und Wohnbauflächen dar. Die Bramfelder Straße und die Habichtstraße sind als sonstige Hauptverkehrsstraßen hervorgehoben.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereiches wird die Trasse der „Schnellbahn bzw. Fernbahn“ nachrichtlich dargestellt.

3.1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Milieus „Verdichteter Stadtraum“, „Gleisanlagen, oberirdisch“ und für die Habichtstraße und die Bramfelder Straße „Sonstige Hauptverkehrsstraßen“ sowie die milieuübergreifende Funktionen „Verbessern der Freiraumversorgung vordringlich“ und „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“ dar.

In der Karte Arten- und Biotopschutz sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans die Biotopentwicklungsräume (13a) „Geschlossene und sonstige Bebauung mit sehr geringem Grünanteil“, 14d „Gleisanlagen“ und 14e „Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

3.1.3 Andere rechtlich beachtliche Tatbestände

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 32, festgestellt am 25.07.2000 (GVBl. S. 269), weist an der Dieselstraße, an der Habichtstraße und an der Bramfelder Straße vier- und fünf-geschossiges Kerngebiet aus. Im Blockinnenbereich ist eine Fläche für Gemeinbedarf (Schule) mit einer vier-geschossigen Flächenausweisung festgesetzt. Der nördlichen Rand ist dem Bestand entsprechend als oberirdische Bahnanlage nachrichtlich in den Plan aufgenommen.

Das Plangebiet befindet sich im Bauschutzbereich des Flughafens Hamburg-Fuhlsbüttel gemäß Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3198).

3.2 Andere planerische Tatbestände

Folgende Gutachten und Untersuchungen sind zur Vorbereitung und als Grundlage des Bebauungsplanentwurfs herangezogen worden:

- Machbarkeitsstudie der Finanzbehörde für einen Sportplatz (Nov. 2010)
- Hinweise aus dem Fachinformationssystem Boden (23.12.2011), siehe Ziffer 5.8
- Lärmtechnische Untersuchung (10.09.2012 und Mai 2013) siehe Ziffern 4.2.1 Lärm und 5.9
- Untersuchung der Einwirkungen durch Lichtimmissionen (14.03.2013) mit Ergänzung vom (16. Mai 2013)
- Gutachten zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG
- Untersuchung auf Luftschadstoffe (Februar 2013), siehe Ziffer 4.2.1.1

3.3 Angaben zum Bestand

Nutzungsübersicht

Am nördlichen Rand des Plangebiets befindet sich ein oberirdisch geführtes Teilstück der U-Bahn-Linie U3.

Südlich davon, zwischen Dieselstraße und Bramfelder Straße, liegt eine Schulfläche (Flurstücke 6564 und 6565). Diese Flächen werden nicht mehr für Schulzwecke benötigt und stehen für andere Nutzungen zur Verfügung. Auf dem Gelände befinden sich ein ca. 80 m langer eingeschossigen flacher wabenförmiger Klassentrakt, ein eingeschossiges Nebengebäude, eine Spiel- und Sportwiese sowie eine Wettkampflaufbahn und fünf nicht mehr benötigte Splitterbunker. Die Bunker sind mit Boden abgedeckt und mit Baumbeständen bewachsen. Einer von ihnen erstreckt sich bis auf das Flurstück

6722 und wurde dort oberirdisch bereits abgebrochen.

An der Habichtstraße/Ecke Dieselstraße, Flurstück 4603, besteht eine drei- und viergeschossige Randbebauung, auf dem hinteren Flurstücksteil (Flurstück 4603) ein eingeschossiges Gebäude. Die Gebäude werden derzeit von der Deutschen Telekom AG genutzt. An der Dieselstraße besteht die HEW-Netzstation Nr. 1696 mit Zuleitungen von der Straße aus, die aus versorgungstechnischen Gründen erhalten bleiben müssen.

Östlich davon befindet sich eine Tankstelle (Flurstück 1068) und ein Garagenhof (Teilflurstück 1069). Das Eckgrundstück Habichtstraße/Bramfelder Straße (Teilflurstück 1069) ist von abgängigen Gebäuden geräumt. Für das Flurstück besteht eine Baugenehmigung für ein Hotel. Nördlich davon an der Bramfelder Straße (Flurstück 4617) besteht eine Baugenehmigung für ein Mietlager (Self-Storage). Daneben (Flurstück 4623) besteht ein Antrag auf Vorwegenehmigung für eine Kindertagesstätte.

Das Flurstück 5240 wird als Stellplatz- und Lagerfläche für gewerbliche Zwecke genutzt und liegt zum Teil brach.

Im Plangebiet befinden sich Leitungen/Stationen (z.B. Telekommunikationsanlagen, Trinkwasserleitungen) von Bedeutung für die Versorgung. Sämtliche Baumaßnahmen sind mit den Leitungsträgern rechtzeitig abzustimmen. Die Anlagen sind zu schützen und zu sichern.

ÖPNV Bestandsbeschreibung

Das Gebiet ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossen. An der Haltestelle Habichtstraße (Mitte) verkehren die Buslinien 173, 37, 166 und 39. An der U-Bahnhaltestelle Habichtstraße (ca. 100 m nordwestlich außerhalb des Plangebietes gelegen) verkehrt die Linie U3.

Grünbestand

Baumbestand befindet sich auf der Böschung der in Dammlage geführten U-Bahntrasse, dem Schulgrundstück sowie in Form von Straßenbäumen entlang der Bramfelder Straße, der Habichtstraße und der Dieselstraße. Bäume mit Erhaltungsgebot gemäß Bebauungsplan Barmbek-Nord 32 sind auf dem Eckgrundstück Habichtstraße / Bramfelder Straße (Flurstück 1069), und auf dem Schulgrundstück (Flurstücke 6564 und 6565) vorhanden. Das Schulgrundstück weist im Bestand einen hohen Anteil Freiflächen auf, die als Erschließungs-, Stellplatz- und Schulhofflächen befestigt oder als Grün- und Sportflächen angelegt sind. Die Splitterbunker des Schulgrundstücks sind vollständig mit Boden abgedeckt und als Teil der Schulfreifläche mit Bäumen bepflanzt.

Das Schulgrundstück ist insbesondere an den Grundstücksgrenzen zu den angrenzenden Nutzungen dicht mit Bäumen eingefasst. Die Freiflächen der gewerblich genutzten Grundstücke sind größtenteils befestigt.

4. Umweltbericht

4.1 Vorbemerkungen

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt den Bestand im Plangebiet sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter. Dabei werden die wesentlichen Ergebnisse der vorliegenden Gutachten und Untersuchungen zusammengefasst. Zusätzlich werden die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen der Planung beschrieben.

4.1.1 Allgemeine Beschreibung des Planvorhabens

Das Planvorhaben hat das Ziel, Planrecht für einen Sportplatz auf bisher im Wesentlichen als Gemeinbedarfsfläche gesicherten Grundstücksteilen zu schaffen und Kerngebietsnutzungen geringfügig zu erweitern und zu gliedern. Dafür muss das veraltete Planrecht ersetzt werden.

Das Plangebiet ist etwa 46.000 m² groß. Hiervon entfallen auf vorhandene öffentliche Straßenverkehrsflächen etwa 7.600 m² und auf öffentliche Bahnanlagen etwa 3.000 m². Die ehemalige Schulfläche (etwa 20.000 m²) ist größtenteils nicht versiegelt. Da sie mit einer Sportanlage zu großen Teilen überbaut wird, ist von einer Zunahme der Bodenversiegelung im Plangebiet auszugehen.

Zur Sicherung der Planungsziele wurde eine Veränderungssperre erlassen (Ziffer 2).

4.1.2 Standort und Untersuchungsraum

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 umfasst den Bereich zwischen Dieselstraße, Bahnanlagen, Bramfelder Straße und Habichtstraße im Bezirk Hamburg-Nord.

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung wurde nicht förmlich festgelegt.

Durch die Planausweisungen als Sportfläche wird eine neue Nutzung ermöglicht, die in ihrer Ausgestaltung den Bestand berücksichtigen muss.

Da umweltrelevante Auswirkungen über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus nicht ausgeschlossen werden können, wird die umliegende Bebauung mit Wohnhäusern in die Betrachtung einfließen.

Zur Beschreibung des Bestandes im Plangebiet siehe Ziffer 3.3 der Begründung bzw. unter den jeweiligen Schutzgütern im Umweltbericht.

4.1.3 Alternativen

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das bestehende Planrecht ist überholt und soll an die städtebaulichen Ziele/Entwicklungen angepasst werden.

Die Flächen im Blockrandbereich (Habichtstraße/Bramfelder Straße) sind bereits baulich genutzt bzw. versiegelt.

Die ehemaligen Schulflächen im Blockinnenbereich sind gering baulich genutzt bzw. versiegelt.

Bei einem Beibehalten des Ist-Zustandes (Null-Variante) werden wichtige städtebauliche Entwicklungen nicht umsetzbar. Bei Umsetzung der Planung wird eine Veränderung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten in Kauf zu nehmen sein.

Planungsalternativen

Ohne eine Durchführung der Bebauungsplanung ist eine städtebauliche Neuordnung des Plangebietes nicht umsetzbar und die Schaffung des Sportplatzes und eine Gliederung des Kerngebietes nicht möglich.

4.1.4 Fachgutachten

Die dem Umweltbericht zugrunde gelegten Gutachten sind unter Ziffer 3.2 der Begründung aufgeführt.

4.1.5 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben-Beschreibung von technischen Verfahren - Fachgutachten

Die Bestandsdaten zum Schutzgut Klima sind vorhandenen und auf einen größeren räumlichen Bereich bezogenen Messungen entnommen.

Die verwendeten technischen Verfahren können den Fachgutachten entnommen werden, sofern sie nicht im Umweltbericht erwähnt sind.

4.2 Bearbeitung der Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen untereinander

4.2.1 Schutzgut Luft

4.2.1.1 Bestandsbeschreibung

Der Hamburger Stadtkörper wird durch seine windoffene Lage in der norddeutschen Tiefebene relativ gut durchlüftet und weist damit zur überwiegenden Zeit des Jahres günstige Voraussetzungen für die Verteilung von Luftschadstoffen auf.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen städtischen Bereich mit Lärmvorbelastungen durch den Straßenverkehr, insbesondere auf der Habichtstraße und Bramfelder Straße und durch die U-Bahnlinie sowie Lärm- und Abgasbelastungen durch den Straßenverkehr.

Zu diesen Vorbelastungen kommen die Auswirkungen der Planung, da der Bebauungsplan das Ziel hat, einen Fußballplatz auf das Schulgelände zu verlagern. Da sich direkt angrenzend an das Plangebiet an der Dieselstraße ein reines Wohngebiet befindet, sind die Auswirkungen der Lärmemissionen des Fußballplatzes zu untersuchen (siehe Kapitel 4.2.1.2).

Zum Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 wurden daher eine lärmtechnische Untersuchung sowie eine Untersuchung der Luftschadstoffe erarbeitet.

Lärm:

Es wurde der von den relevanten Straßen ausgehende Lärm auf der Grundlage der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärken (DTV) und des dazugehörigen Schwerlastanteils ermittelt sowie die Immissionsrichtwerte (IRW) des Leitfadens „Hamburger Lärm in der Bauleitplanung 2010“ zugrunde gelegt. Danach gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Gebietsausweisung	IRW Tag [dB(A)]	IRW Nacht [dB(A)]
Reines und Allgemeines Wohngebiet	59	49
Kerngebiet, Mischgebiet	64	54

Akustische Eingangsgrößen sind der Verkehrslärm aus den Verkehrsbelastungen der umliegenden Straßen und der Verkehrslärm durch den U-Bahnbetrieb im Norden des Plangebiets. Die Verkehrsdaten (DTV_w-Werte) wurden vom Amt für Verkehr der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation zur Verfügung gestellt:

Straßenname	DTV	DTV_w	LKW-Anteil in
--------------------	------------	------------------------	----------------------

	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	%
Habichtstraße südöstlich Bramfelder Straße	44.000	49.000	5
Habichtstraße nordwestlich Bramfelder Straße	44.000	49.000	5
Bramfelder Straße nordwestlich Habichtstraße	32.000	35.000	4
Bramfelder Straße nordöstlich Habichtstraße	40.000	44.000	2/2
Dieselstraße	2.500	3.000	3

Für den U-Bahnbetrieb wurde ein Betrieb mit tagsüber 6 und nachts 3 Vollzügen pro Stunde in jeder Fahrtrichtung angenommen.

Da die Kerngebietsflächen bereits überwiegend planungsrechtlich ausgewiesen und auch genutzt sind, ergeben sich durch diese Ausweisungen keine relevanten zusätzlichen Verkehre.

Für die gewerblichen Nutzungen im Kerngebiet ist aufgrund der Lärmemissionen durch die angrenzenden Straßen eine Regelung zum Lärmschutz erforderlich. Es wird daher festgesetzt (§ 2 Nummer 1), dass im Kerngebiet die Aufenthaltsräume – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen sind. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen gesichert werden. Wohnen wird aufgrund der Lärmbelastung ganz ausgeschlossen (§ 2 Nummer 2).

Schadstoffe, Feinstaub:

Die Habichtstraße und die Bramfelder Straße sind sehr stark belastete Hauptverkehrsstraßen. Die im B-Plan vorgesehene geschlossene Bebauung an beiden Straßen könnte dort nach Realisierung aufgrund einer verschlechterten Durchlüftungssituation zu einer höheren Immissionsbelastung führen. Das Plangebiet grenzt nach Südwesten an die Habichtstraße. Diese zählt mit deutlich über 40.000 Kfz/Tag zu den stark frequentierten Hamburger Hauptverkehrsstraßen. Auf dem Parkstreifen vor den Häusern Habichtstraße 59-61 liegt die Messstation 68HB des Hamburger Luftmessnetzes, die seit

Jahren regelmäßig erhebliche Überschreitungen des gesetzlichen Grenzwertes für NO₂ aufweist. So lag beispielsweise das NO₂-Jahresmittel im Jahr 2011 dort bei 61 µg/m³, d.h. um 21 µg/m³ über dem Grenzwert. Die Bramfelder Straße ist auf Höhe des Plangebiets mit rund 40.000 Kfz/Tag ähnlich stark befahren. Südwestlich der Habichtstraße nimmt der Verkehr auf der Bramfelder Straße etwas ab, liegt aber noch bei 32.000 Kfz/Tag. Die anderen an das Plangebiet grenzenden Straßen weisen im Vergleich hierzu eine nur geringe bis mäßige Verkehrsbelastung auf. Im Jahr 2012 lag der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid an der Messstation Habichtstraße bei 64 µg/m³ und überschritt damit den Grenzwert von 40 µg/m³ (§ 3 Abs. 2 39. BImSchV).

4.2.1.2 Umweltauswirkungen der Planung

Lärm

Auf das Gelände der früheren Grundschule soll ein Fußballplatz verlagert werden (siehe auch Ziffer 5.2).

Der Blockrandbereich und die Wohnbebauung an der Dieselstraße außerhalb des Plangebietes sind damit Lärm ausgesetzt. Zum einen durch die bestehenden Hauptverkehrsstraßen zum anderen durch den neuen Sportplatz.

Im Hinblick auf die geplante Nutzung der Sportanlage ist der Nachweis des Geräusch-Immissionsschutz zu den umliegenden zu schützenden Bebauungen geführt worden.

Die Erschließung der Sportanlage erfolgt sowohl von der Dieselstraße (fußläufig) und für den Parkplatz der Vereinsmitarbeiter) als auch von der Bramfelder Straße (zu den 66 Pkw-Besucher-Stellplätzen und dem Bus-Stellplatz). Das Vereinsheim wird eine Länge von ca. 40 m, eine Breite von ca. 17 m (einschließlich der überdachten Sitzplatztribüne) und eine Höhe von ca. 7,5 m aufweisen. Die Gebäuderückseite verläuft quer durch das Gelände (Südwest nach Südost) und dient gleichzeitig als 7,5 m hohe Schutzwand.

Trainings- und Spielbetrieb

Nach den zur Verfügung gestellten Angaben über den Trainings- und Punktspielbetrieb ergeben sich folgende relevante ungünstige Situationen, die im Rahmen der vorliegenden Begutachtung untersucht wurden:

- Training an einem Werktag Montag bis Freitag
- Training und 3 Punktspiele an einem Samstag
- 3 Punktspiele am Sonntag, jedoch kein Spiel zwischen 13:00 und 15:00 Uhr
- alternativ am Sonntag ein Punktspiel mit 250 Zuschauern

Nach Angaben des Sportvereins beträgt die durchschnittliche Besucherzahl ca. 50 Personen. Bei einzelnen Liga-Spielen kommen bis zu ca. 250 Zuschauer. Die Zuschauer werden im Wesentlichen im Bereich der Sitzplatztribüne angeordnet.

Zur Sportanlage gehört ein Parkplatz nordöstlich des Spielfeldes mit insgesamt 66 Pkw-Stellplätzen und einem Bus-Stellplatz. Bei durchschnittlich 50 Zuschauern je Punktspiel werden in der Regel weniger als 50 Fahrzeuge auf dem Parkplatz stehen, da ein Teil der Zuschauer und Spieler zu Fuß oder mit dem Rad kommt. D.h. er bleibt für die meisten Spiele weitestgehend ungenutzt und wird er in den weiteren Betrachtungen nicht berücksichtigt.

Für die oben genannten Varianten wurden folgende Emissionskenndaten jeweils für die relevanten Spielfelder angesetzt:

Für einen Wochentag Montag bis Freitag ist Fußball-Training von 16:00 bis maximal 21:30 Uhr auf einem Spielfeld anzusetzen. Gemäß der unter Ziffer 2 genannten Richtlinie VDI 3770 zur Geräusentwicklung von Sportanlagen ergibt sich der Gesamt-Schalleistungspegel für Fußballplätze im Trainingsbetrieb allein aus dem Schalleistungspegel für die Spieler, verteilt auf der Spielfläche, von $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$. Dieser Wert wurde aufgrund der angegebenen Nutzungszeiten daher in der Zeit von 16:00 bis 21:30 Uhr für ein Trainingsfeld angesetzt. Die Quellhöhe beträgt 1,6 m über dem Spielfeld.

Samstags wird von 3 Punktspielen mit jeweils 50 Zuschauern und zusätzlich 3 Stunden Trainingsbetrieb zwischen 09:00 und 18:00 Uhr ausgegangen. Für den Trainingsbetrieb wird wiederum ein Schalleistungspegel für die Spieler, verteilt auf der Spielfläche, von $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$ über 3 Stunden angesetzt. Für den Punktspielbetrieb ergibt sich der Gesamt-Schalleistungspegel für Fußballplätze aus dem Schalleistungspegel für die Spieler, verteilt über die Spielfläche, von $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$ und dem Schalleistungspegel der Schiedsrichterpfiffe, ebenfalls verteilt über die Spielfläche. Der Schalleistungspegel der Schiedsrichterpfiffe ist dabei von der Anzahl der Zuschauer abhängig. Für 50 Zuschauer ergibt sich für die Schiedsrichterpfiffe ein Schalleistungspegel von $LWA = 103,6 \text{ dB(A)}$. In der Summe ergibt sich dann für das Spielfeld ein Gesamt-Schalleistungspegel von $LWA = 104,1 \text{ dB(A)}$ über die reine Spielzeit von 90 Minuten je Spiel. Für drei Spiele werden dementsprechend 4,5 Stunden Spielzeit angesetzt. Die verbleibende Stunde sind Zeitbereiche zwischen den Spielen bzw. Halbzeiten und zwischen Training und Punktspiel, die nicht als emissionswirksam anzusetzen sind.

Zusätzlich ist der Schalleistungspegel der Zuschauer auf den Zuschauerplätzen im Bereich der Sitz-Tribünen zu berücksichtigen. Hier wurden auf den beiden Sitzplatzbereichen, die sich links und rechts des Eingangs zu den Umkleiden ergeben, geneigte Flächenschallquellen berücksichtigt, auf denen sich die Zuschauer aufhalten. Für die 50 Zuschauer wird von einer gleichmäßigen Verteilung von jeweils 25 Personen auf beiden Tribünenbereichen ausgegangen. Damit ergibt sich jeweils ein Zuschauerbereich mit einem Schalleistungspegel von $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$. Auch hier werden die gleichen Einwirkzeiten, wie für die Spielfläche selbst angesetzt.

Sonntags ist ebenfalls von jeweils 3 Punktspielen auf dem Spielfeld auszugehen. Zwei Spiele sollen zwischen 09:00 und 13:00 Uhr und ein Spiel zwischen 15:00 und 17:00 Uhr stattfinden. Ein Spiel wird mit 250 Zuschauern angesetzt, 2 Spiele mit 50 Zuschauern. In der Mittagsruhezeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr finden keine Spiele am Sonntag statt.

Für die Spiele mit je 50 Zuschauern ergibt sich der Schalleistungspegel für das Spielfeld (Spieler + Schiedsrichterpfiffe) wiederum zu $LWA = 104,1 \text{ dB(A)}$ und für die Zuschauer auf den beiden Sitz-Tribünenbereichen zu jeweils $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$. Für das Spiel mit 250 Zuschauern ergibt sich der Schalleistungspegel für das Spielfeld (Spieler + Schiedsrichterpfiffe) zu $LWA = 106,0 \text{ dB(A)}$. Die Zuschauer werden zu je 25 Zuschauern auf die zwei Stehplatz-Tribünen und je 100 Zuschauern auf die beiden Sitz-Tribünenbereiche aufgeteilt. Für die jeweils 25 Zuschauer auf den beiden Steh-Tribünenbereichen ist in diesem Fall ein Schalleistungspegel von $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$ anzusetzen und für die beiden Sitz-Tribünenbereiche jeweils $LWA = 100,0 \text{ dB(A)}$. Die Höhe aller Schallquellen (Spieler, Pfiffe, Zuschauer) wird mit 1,6 m über Gelände Spielfeld angesetzt.

In einer alternativen Sonntags-Variante soll ein Punktspiel mit bis zu 250 Zuschauern eventuell bereits in der Mittagsruhezeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr beginnen. Hierfür wird eine Variante nach der 4-Stunden-Regel. (Die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 bis 20:00 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt. Beträgt die gesamte Nutzungszeit der Sportanlage oder Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen zusammenhängend weniger als vier Stunden und fallen mehr als 30 Minuten der Nutzungszeit in die Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr, gilt als Beurteilungszeitraum ein Zeitabschnitt von vier Stunden, der die volle Nutzungszeit umfasst. Es gilt dann der Immissions-Richtwert „außerhalb der Ruhezeiten“.)

In diesem Fall kann ausschließlich dieses eine Spiel stattfinden.

Dabei besteht jedoch auch die theoretische Möglichkeit, dass das gesamte Spiel innerhalb der Mittagsruhezeit stattfindet. Auch für dieses Spiel wird für das Spielfeld (Spieler + Schiedsrichterpfiffe) ein Schallleistungspegel von $LWA = 106,0 \text{ dB(A)}$ und für die Zuschauer auf den vier Tribünenbereichen die oben genannten Schallleistungspegel von $LWA = 94,0 \text{ dB(A)}$ und $LWA = 100,0 \text{ dB(A)}$ angesetzt.

Im Hinblick auf das Spitzenpegelkriterium ist die maßgebliche Schallquelle der einzelne Schiedsrichterpfiff. Dieser wurde gemäß VDI 3770 mit $LWA, \text{max} = 118,0 \text{ dB(A)}$ im Bereich der Spielfelder angesetzt. Im Bereich der Zuschauertribünen ist $LWA, \text{max} = 115,0 \text{ dB(A)}$ anzusetzen.

Parkplatznutzung

Üblicherweise ist nach Beobachtungen an anderen Sportplätzen im Trainingsbetrieb nur von wenigen Fahrzeugen abends auf dem Parkplatz auszugehen. Tagsüber kommen die Jugendlichen oder Kinder oft zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Einige werden jedoch auch von Ihren Eltern gebracht. Allerdings werden diese im vorliegenden Fall vermutlich auch auf den Parkplatz fahren. Daher wird für den Trainingsbetrieb an den Wochentagen Montag bis Freitag von 5 Trainingseinheiten (4 x 1h und 1 x 1,5h) ausgegangen in den 4 x 10 Pkw und einmal 15 Pkw ankommen und abfahren. Daraus ergeben sich insgesamt 55 Pkw bzw. 110 Fahrzeugbewegungen. Bezogen auf die 66 Stellplätze für die Sportler auf den Stellplatzbereichen an der Bramfelder Straße (P1) und an der Dieselstraße (P2) und die jeweiligen Beurteilungszeiträume ergeben sich tags außerhalb der Ruhezeit (08:00 bis 20:00 Uhr) durchschnittlich 0,32 Bewegungen je Stellplatz und Stunde über 4 Stunden und innerhalb der Ruhezeit (20:00 bis 22:00 Uhr) durchschnittlich 0,19 Bewegungen je Stellplatz und Stunde über 2 Stunden. Die Stellplatzbereiche wurden gemäß der bayerischen Parkplatzlärmstudie angesetzt. Für die Fahrgassen wurde eine gepflasterte Oberfläche berücksichtigt. Die Oberfläche der Stellplätze selbst besteht aus Rasenpflaster oder Rasenschotter, ist nach der bayerischen Parkplatzlärmstudie jedoch unbeachtlich. Für das Spitzenpegelkriterium wurde $LWA, \text{max} = 99,5 \text{ dB(A)}$ für das Schlagen der Kofferraumklappe angesetzt.

Im Ergebnis ist festzustellen,

dass unter Berücksichtigung der benannten Nutzungszeiten und Nutzungshäufigkeiten sowie der benannten Zuschauerzahlen keine wesentlichen Überschreitungen der anzusetzenden Immissions-Richtwerte der 18. BImSchV zu erwarten sind. Lediglich an

zwei Immissionsorten am Haus Dieselstraße 8 sind beim Punktspielbetrieb sonntags unwesentliche Überschreitungen bis zu 0,6 dB zu erwarten. Anzumerken ist, dass für den Sonntag in einer Variante drei Punktspiele außerhalb der Mittagsruhezeit (13:00 bis 15:00 Uhr) angesetzt wurden. In diesem Fall darf in der Mittags-Ruhezeit kein Spielbetrieb stattfinden. Alternativ wurde ein Punktspiel gemäß der 4-Stunden-Regel der 18. BImSchV angesetzt. In diesem Fall dürfte dieses Spiel als einziges Spiel am Sonntag auch in die Mittags-Ruhezeit hineinragen oder vollständig zwischen 13.00 und 15:00 Uhr stattfinden. Im Kerngebiet sind empfindliche Nutzungen wie z.B. Wohnen auszuschließen. Das Wohnhaus an der Dieselstraße wird ausreichend durch die auf dem Sportplatz vorgesehene Lärmschutzwand in 7,5 m über Gelände geschützt.

Luftschadstoffe und Feinstaub

Das Luftschadstoffgutachten „Prognose der Luftschadstoffbelastung 2018 bei Umsetzung des Bebauungsplans „Barmbek-Nord 23““ zeigt, dass im Bezugsjahr 2018 in dem Bebauungsplangebiet „Barmbek-Nord 23“ auf Grund der Modellrechnungen mit keinen Überschreitungen der Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO₂) und die beiden Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2,5} innerhalb von nutzungssensiblen Bereichen zu rechnen ist. Das NO₂-Immissionsniveau ist jedoch vergleichsweise hoch. Die höchsten Immissionswerte treten vor den geplanten Gebäuden in der Bramfelder Straße auf. Sie liegen bei 34 - 36 µg/m³ für NO₂ und bei 29 µg/m³ für Feinstaub PM₁₀ im Jahresmittel. Bei der Feinstaubfraktion PM_{2,5} werden maximal 18 µg/m³ im Jahresmittel erreicht.

Im Innenbereich des Plangebietes ist die Immissionsbelastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe deutlich geringer und liegt meist nur etwas über der städtischen Hintergrundbelastung.

Es sind somit keine weiteren Maßnahmen erforderlich

4.2.1.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen / Festsetzungen

Luftschadstoffe und Feinstaub

Die festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung von Grundstücksflächen, nicht überbauten Tiefgaragenflächen, Dachflächen und Fassaden sowie zum Anpflanzen von Einzelbäumen können einen Teil des Verlustes an Grünanteilen im Plangebiet ausgleichen und zur Lufthygiene beitragen, z.B. durch die Filterung und Bindung von Luftschadstoffen und Stäuben (§ 2 Nr. 8, 9, 12, 14, 15).

Weitere Maßnahmen werden nicht getroffen.

Lärm

Für die lärmbelasteten Gebäude im Kerngebiet werden Festsetzungen zur Orientierung der Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Seiten sowie zum Ausschluss von Wohnungen getroffen (§ 2 Nummern 1, 2).

Auf dem Sportplatz werden aktive Lärmschutzmaßnahmen getroffen.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Lärmimmissionen als Teilaspekt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird der „Hamburger Leitfaden Lärm in der Bauleitplanung“ herangezogen.

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 h BauGB ist bei der Planung zu berücksichtigen, dass in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, die bestmögliche Luftqualität erhalten werden soll.

Der Bebauungsplan entspricht diesen Umweltschutzzielen, da er keine Verschlechterung der Luftqualität nach sich zieht. Hinsichtlich des Lärms besteht eine starke Vorbelastung durch den Straßenverkehrslärm, für dessen Minderung der Bebauungsplan keine direkten Regelungsmöglichkeiten hat. Die Lärmemissionen des neuen Sportplatzes führen zu Beeinträchtigungen der angrenzend vorhandenen Wohnbebauung. Hier ist durch entsprechende Maßnahmen eine ausreichende Lärmschutzvorsorge zu treffen.

4.2.2 Schutzgut Klima

4.2.2.1 Bestandsbeschreibung

Der Hamburger Raum wird dem warm-gemäßigten atlantischen Klimabereich zugeordnet, der durch ganzjährige milde Temperaturen aufgrund des Einflusses von Nordsee und Elbe geprägt ist. Das Klima ist in Hamburg ganzjährig humid und unterliegt nicht so starken Schwankungen wie das Klima weiter landeinwärts. Das langjährige Mittel der Tagestemperatur beträgt in Hamburg 8,6 °C, die durchschnittliche Niederschlagsmenge liegt bei den beiden relevanten Stationen des Deutschen Wetterdienstes bei 768 mm/m²/Jahr Durchschnittswert für die Jahre 1971 bis 2000. Die höchsten Niederschlagsmengen fallen im Juni/Juli, der Februar ist der niederschlagärmste Monat.

Das Plangebiet ist durch einen relativ geschlossenen Blockrand, eine sehr geringe Überbauung im Blockinnenbereich und damit niedrigen Versiegelungsgrad geprägt. Die Schulflächen weisen einen umfangreichen Grünflächenanteil auf und prägen damit das lokale Klima. Der Bebauungsplan beabsichtigt eine Erhöhung der vorhandenen baulichen Dichte, daher ist eine Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Der Sportplatz ist als Kunstrasenplatz zwar mit einem wasserdurchlässigen Belag geplant, jedoch entfällt in diesem Bereich die klimatisch ausgleichende Wirkung wie bei einem Rasenplatz. Dadurch, dass eine hochbauliche Inanspruchnahme der Flächen nur geringfügig über die im Bestand bereits bebauten Flächen hinausgeht, ergeben sich keine Verschlechterungen hinsichtlich der Durchlüftung des Plangebietes.

4.2.2.2 Beschreibungen der Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die Ausweisungen des Bebauungsplanes führen zu einer Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse. Die Festsetzung auf dem Schulgelände mit einer Grundflächenzahl von 0,6 und einer Kerngebietsausweisung mit einer Grundflächenzahl von 0,8 wird durch die Festsetzung einer Sportanlage und einer neuen Kerngebietsflächenausweisung (Grundflächenzahl 0,8) abgelöst. Dadurch wird in geringem Umfang eine höhere Versiegelung insbesondere infolge des höheren Anteils an Kerngebietsfläche ermöglicht. In der Fläche für Sport- und Spielflächen steht nur ein kleines Baufenster für das Vereinshaus und die überdachten Tribünen zur Verfügung und die Freiflächen können lediglich für die Nutzung als Sportanlage im zweckgebundenem Maß befestigt werden.

4.2.2.3 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Natur und Landschaft sind gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. § 1 Absatz 5 BauGB fordert, dass Bauleitpläne in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die durch den Bebauungsplan festgesetzten Begrünungsmaßnahmen können zu einer Verbesserung des Lokalklimas beitragen. Für Neubauten gelten die Klima- und Wärmeschutzverordnungen. Dadurch wird Energie eingespart und die CO₂-Belastung durch Hausbrand reduziert.

4.2.2 Schutzgut Wasser

4.2.3.1 Bestandsbeschreibung

Aus den vorliegenden Grundwassergleichenplänen (Hydrologisches Jahr 2008/09) geht hervor, dass im Bereich des Plangebietes der mittlere Grundwasserstand im Süden bei ca. +7,00 m Normalnull (NN) und im Nordosten bei ca. +9,00 m NN ansteht. Die Grundwasser-Gleichenlinien verlaufen im Plangebiet nahezu parallel zur Habichtstraße. Das Grundwasser steht gespannt unter dem Geschiebelehm/-mergel an.

Bei Niederschlägen kann sich Stauwasser auf den Sperschichten Geschiebelehm /-mergel bilden. In einzelnen Bohrungen wurden Wasserstände bei ca. 1,6 – 2,4 m unter Ansatz angetroffen (Stauwasser).

Die Versickerung von Regenwasser ist aufgrund der hochanstehenden Grundmoräne (Geschiebelehm/-mergel) und der geringen Überdeckung im gesamten Plangebiet fraglich.

Aufgrund des relativ geringen Versiegelungsgrades auf dem Schulgrundstück besteht im nördlichen Teil des Plangebietes eine günstige Grundwasserneubildungsrate wie auch im Bereich des brach liegenden ehemaligen Villengartengrundstücks Ecke Habichtstraße / Bramfelder Straße. Für eine Belastung des Grundwassers gibt es keine Hinweise.

4.2.3.2 Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes kommt es zu einer Nutzungsänderung mit einer Erhöhung des Anteils an versiegelter Fläche. Es wird daher längerfristig eher eine Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate erwartet. Die Ausführung des Kunstrasenplatzes in einem wasserdurchlässigen Belag kann nur in geringem Umfang zur natürlichen Wasserversickerung beitragen. Das nicht in den Untergrund versickernde Wasser wird im Unterbau des Kunstrasenplatzes in Drainageleitungen aufgefangen und in das Sielnetz abgeleitet.

4.2.3.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen / Festsetzungen

Da die vorhandenen Siele keine Kapazitäten für die Aufnahme weiteren Regenwassers haben und eine Versickerung aufgrund des hohen Versiegelungsgrades, des relativ hohen Grund- und Stauwasserspiegels sowie der vorherrschenden Bodenverhältnisse schwierig ist, sollte das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser gesammelt und genutzt werden.

Um die Versickerung des Oberflächenwassers über den Boden zu fördern, ist im Plan festgesetzt, dass im Kerngebiet und auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen ebenerdige Stellplätze, sowie Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind (§ 2 Nummer 7). Gegebenenfalls sind im Rahmen von Baugenehmigungen Maßnahmen zur Verhinderung von Stauwasser erforderlich.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf die Schutzgüter wie z.B. das Wasser zu berücksichtigen. Nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG ist für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen; Binnengewässer sind ebenfalls nach § 1 Absatz 3 Nr. 3 BNatSchG vor Beeinträchtigungen zu bewahren.

Dieser Zielsetzung wird insoweit entsprochen, dass durch die Planumsetzung keine wesentlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser erfolgen. Durch die zu erwartende Erhöhung der Anteile an versiegelten Flächen bzw. teilversiegelten Flächen ist aber keine Verbesserung der Grundwassersituation zu erwarten.

4.2.3 Schutzgut Boden

4.2.4.1 Bestandsbeschreibung

Topographie

Das Gelände wird im Osten von der Bramfelder Straße, im Süden von der Habichtstraße, im Westen von der Dieselstraße und im Norden von der U-Bahn Trasse begrenzt.

Die Geländehöhe liegt im Norden bei rd. +11,50 m NN. Die Morphologie ist leicht ansteigend Richtung Süden auf ca. +13,00 m NN in der Südspitze.

Auf dem Schulgelände sind einzelne kleinräumige Geländeaufhöhungen vorhanden, bei denen es sich um erdbedeckte, bewachsene ehemalige Splitterbunker handelt.

Geologische Verhältnisse

Die angetroffenen geologischen Verhältnisse im Plangebiet sind recht homogen. Das Gebiet ist charakterisiert durch das Vorhandensein hochanstehender eiszeitlicher Grundmoränen Geschiebelehm /-mergel. Beckenablagerungen aus Sand oder Schluff können zwischengelagert sein.

Die Überdeckung besteht aus künstlicher Auffüllung, humosen Sanden und im östlichen Bereich aus Feinstsanden teilweise mit stark tonigen Beimengungen. Die Schichtstärke liegt im Osten bei ca. 1,00 bis 2,10 m. Nach Westen hin kann die Überdeckung verschwinden, so dass die Grundmoräne in einigen Bereichen schon an der Geländeoberkante ansteht.

Boden und Versiegelung

Im Plangebiet befinden sich keine schützenswerten Böden.

Der Anteil versiegelter Fläche auf den ehemaligen Schulflächen ist gering, auf den Kerngebietsflächen variiert er je nach Nutzung zwischen ca. 90 und ca. 30 Prozent.

Altlasten

Für einen Großteile des Plangebiets liegen keine für die geplante Nutzung relevanten Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor.

Aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung eines Teils des Gebietes wurden folgende fünf Grundstücke gesondert historisch erkundet:

Habichtstraße 64/Bramfelder Straße, Flurstück 1069 (Büro, Garage, Gewerbe u.a.), kein Altlastverdacht. Eigentümer: privat.

Bramfelder Straße 149, Flurstück 4617 (Büros, Lager), kein Altlastverdacht. Eigentümer: privat.

Bramfelder Str. 151, Flurstück 4623 (Gewerbe, Wohnen, Schutzbunker), ehem. Tankstelle, Flächennummer 7040-111/00, bisher keine näheren Daten bekannt. Eigentümer: privat.

Dieselstraße 6 / Bramfelder Straße (151), Flurstücke 6564 + 6565 (ehem. Schule, Sportplatz, Schutzbunker), kein Altlastverdacht. Eigentümer: FHH.

Dieselstraße (Teilstück), Flurstück 5240. Ehemalige Zufahrtstraße mit Wendeplatz, Nutzung als Lagerfläche. Kein Altlastverdacht, Eigentümer: FHH.

Untersuchungsergebnisse

Im Juli 2011 sind im Auftrag eines Investors auf dem Grundstück Bramfelder Str. 149 und in Nähe der Werkstatthalle Bramfelder Str. 151 sechs Baggerschürfe ausgeführt worden, um für die neue geplante Bebauung im Bereich Bramfelder Str. 149 – 151 (teilweise) Erkenntnisse zum Untergrundaufbau und zu möglichen Verunreinigungen zu gewinnen. Die ca. 2,5 m tiefen Schürfe zeigten eine Auffüllung aus Sanden (rd. 20 cm Tragschicht) über humosen Sanden mit Bauschutteinlagerungen und Schlacken bzw. Eisenbahnschotter (Flurstück 4623). Darunter liegt eine humose Sandschicht (alter Boden), unter der gewachsene tragfähige Sande anstehen. Die Mächtigkeiten der Auffüllungsschicht schwanken im untersuchten Geländeabschnitt zwischen 0,6 und 0,8 m

Aus den Schurfen gewonnene Mischproben zeigten folgende abfallrechtliche Einstufungen:

Schurf 1-4 Flurstück 4623 = LAGA Z 2 Schurf 5-6 = LAGA Z 1.2

Die Betrachtung und Bewertung der Einzelstoffgehalte lässt im untersuchten Flächenabschnitt keine Schadstoffkonzentrationen erkennen, die die relevanten Prüfwerte nach BBodSchG für Park- und Freizeitanlagen bzw. Gewerbegrundstücke erreichen oder überschreiten würden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um Mischproben handelt und nicht um horizontierte Einzelproben, die punktuell höhere Schadstoffkonzentrationen aufweisen können.

Zusammenfassung

Im Plangebiet Barmbek-Nord 23 befinden sich zwei im Altlasthinweiskataster der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) verzeichnete Flächen. Es handelt sich um die Fläche 6840-124/00, Habichtstr. 72 mit der noch in Betrieb befindlichen Aral-Tankstelle, und um die altlastverdächtige Fläche (Einstufung gem. Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) 7040-111/00, Bramfelder Straße 151.

Für die altlastverdächtige Fläche 7040-111/00, Bramfelder Straße liegen neben einer historischen Erkundung, die die vermutete altlastverdächtige Nutzung als Straßenbaubetrieb und Kfz- u. LKW-Werkstatt bestätigt, verschiedene geologische Untersuchungen vor.

Die hier bekannten Gutachten zeigen für große Teile des Plangebietes Auffüllungsböden mit entsorgungsrelevanten Schadstoffgehalten. Die bisher bekannten Belastungen liegen jedoch unterhalb der einschlägigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und stehen somit den geplanten Nutzungen in keiner Weise entgegen.

Flächen, die im Planbild gem. § 9, Abs. 5, Nr. 3 BauGB als „besonders mit umweltgefährdenden Stoffen belastet“ ausgewiesen werden müssten, sind im Bereich des Bebauungsplanes Barmbek-Nord 23 nicht bekannt.

4.2.4.2 Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Der Bebauungsplan hat eine Neuordnung zum Ziel, die Kerngebietsflächen verlagert und ergänzt und die Ausweisung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen ermöglicht. Im Kerngebiet wird die Grundflächenzahl von 0,8 beibehalten und im erweiterten Flächenanteil übernommen. Die neue Festsetzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen weist lediglich ein kleines Baufenster für die hochbauliche Nutzung aus und die Freiflächen können im zweckgebundenen Maß befestigt werden. Die Festsetzungen ermöglichen nur eine geringe Zunahme der baulichen Dichte gegenüber dem alten Planrecht. Ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung entsteht auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen nur im Bereich der Baukörper wie dem Vereinshaus und den überdachten Tribünen. Die Erschließungs- und Stellplatzflächen werden in wasserdurchlässiger Bauweise angelegt und das Spielfeld des Sportplatzes wird als Kunstrasenplatz mit einem wasserdurchlässigen Belag versehen. In diesen Bereichen tritt eine Verminderung der natürlichen Bodenfunktionen ein, eine Teilversickerung des Regenwassers in den Untergrund ist weiterhin möglich. Es ist daher im Plangebiet nur eine bedingte Verschlechterung der Bodenfunktionen gegenüber dem bestehenden Planrecht festzustellen.

4.2.4.3 Beschreibungen der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen/ Festsetzungen

Zur Verbesserung der natürlichen Funktionen und der Versickerungsfähigkeit des Bodens ist im Plan festgesetzt, dass im Kerngebiet und auf der Fläche für Sport und Spielanlagen ebenerdige Stellplätze sowie Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind (§ 2 Nummer 7).

Durch die Festsetzung von Dachbegrünung (§ 2 Nummer 9) kann ein Teil des Verlustes an natürlichen Böden ausgeglichen werden. Im neu ausgewiesenen Teil des Kerngebiets kann durch den hohen Flächenanteil der Dachbegrünung der Bodenfunktionsverlust infolge der zulässigen Überbauung gemindert bzw. vollständig ausgeglichen werden.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen der Planung nach dem Bewertungsverfahren des Hamburger Staatsrätemodells im Bereich der Sport- und Spielanlage wurde der Kunst-

rasenplatz in der ungünstigen Variante als versiegelte Fläche einbezogen. Für die Fläche Sport- und Spielanlagen verbleibt nach der Eingriffsbilanzierung nach dem Hamburger Staatsrätemodell unter Berücksichtigung einer extensiven Dachbegrünung des Vereinsgebäudes ein geringer Wertverlust von ca. 13 % gegenüber dem ermittelten Wert in der Bemessung nach gültigem Planrecht. Der Wertverlust ist so gering, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG für den Schutzfaktor Boden damit nicht vorliegt. Es verbleiben oder entstehen mit der Umsetzung des Planrechts gleichwertige und höherwertige Böden, die anteilig dauerhaft mit Gehölzen zu bepflanzen sind und dadurch ihre natürliche Leistungsfähigkeit und Funktion im Naturhaushalt vollständig erfüllen können.

Treten während Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Verbraucherschutzamt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: 42804-6351 Fax –6706, zu benachrichtigen.

Das bei Baumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist, soweit eine Verwendung auf dem Grundstück nicht möglich ist, entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (27.09.1994) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006).

Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 a Absatz 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren.

Diesen Zielsetzungen wird insoweit entsprochen, dass im Plangebiet zwar zusätzliche Böden in geringem Umfang in Anspruch genommen werden, der Verlust an natürlichem Boden aber im Plangebiet selbst ausgeglichen werden kann und Teilleistungen der Bodenfunktionen im größeren Umfang erhalten werden. Die in Anspruch genommenen Flächen wurden vorher bereits im Bestand genutzt und werden einer anderen Funktion zugeführt. Dabei ist eine Erhöhung der baulichen Flächeninanspruchnahme im städtischen Siedlungsraum unvermeidbar.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

4.2.5.1 Bestandsbeschreibung

Die Flächen der vorhandenen Kerngebietsnutzungen sind bereits im Bestand zu einem hohen Anteil überbaut oder für Erschließungszwecke befestigt (Gewerbebetriebe, Tankstellenbetrieb mit Garagen und Autowaschanlage). Auf dem zur Zeit ungenutzten Eckgrundstück zwischen Habichtstraße und Bramfelder Straße (Flurstück 1069) sind drei von vier nach altem Planrecht Barmbek-Nord 32 mit einem Erhaltungsgebot geschützte Bäume erhalten. Einer dieser Bäume (Eiche) kann in Verbindung mit einem genehmigten Hotelneubau nicht im Bestand verbleiben.

Das Schulgrundstück zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Bäumen aus (ca. 130 Bäume). Dabei handelt es sich vorwiegend um heimische Laubbaumarten, die von Hainbuchen, Ahorn und Birken dominiert werden. Die ältesten Bäume (ca. 60 Jahre) stammen aus der Zeit der Einrichtung der Schulgrundstücksnutzung und sind in der Folgezeit durch jüngere Anpflanzungen ergänzt worden. Ein besonders mächtiger raumprägender Baum (Platane) befindet sich in einer Hochbeeteinfassung am Rand der Schulhoffläche. Nach dem alten Planrecht sind 18 Gehölze auf dem Schulgrundstück mit einem Erhaltungsgebot (Erhaltung von Einzelbäumen, Erhaltung von Sträuchern und Baumgruppen) belegt. Einer der Bäume (Linde) ist nicht mehr im Bestand vorhanden.

Die Freiflächen auf dem Schulgrundstück sind teils als Erschließungs- und Schulhoffläche befestigt und teils als großzügige offene bzw. baumbestandene Grünflächen ausgebildet. Die Grünflächen werden von Rasenflächen dominiert. Im Bereich der Baumbestände sind höhere Grasfluren entwickelt. Innerhalb der Grünflächen befinden sich verstreut einzelne Sport- und Spielflächeneinrichtungen. Der Biotopwert der regelmäßig geschnittenen Gras- und Rasenflächen, die sich vorwiegend aus weit verbreiteten Ubiquisten zusammensetzen, ist als eher gering einzustufen. Die Grünflächen bieten Lebensraum für potenziell hier vorkommende Kleinsäugetiere, Insekten und Wirbello-

se. Aufgrund der begrenzten Artenvielfalt der Vegetation und der regelmäßigen Nutzung und Pflege der Grünflächen liegt eine stetige Störung des Lebensraumes für hier lebende Tierarten vor. Es sind keine höheren Biotopqualitäten der Grünflächen für die Pflanzen- und Tierwelt zu generieren. Der Baumbestand ist in Verbindung mit den Gras- und Rasenflächen als Lebens-, Teillebens- und Nahrungsraum für das Vorkommen innerstädtisch verbreiteter Vögel von Bedeutung. Der Wert der Grünfläche liegt vorrangig in ihrer Großflächigkeit und der innerstädtischen Biotopfunktion.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 14 HmbNatSchAG.

Um die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen, wurde eine faunistische Potentialanalyse mit zwei Ortsbegehungen für die Bestandserhebung durchgeführt. Geprüft wurde das potenzielle Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Brutvögeln mit dem Ergebnis, dass von den besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nrn. 13 und 14 BNatSchG nur Vögel und Fledermäuse im Plangebiet potenziellen Lebensraum finden können.

Von den Fledermausarten können Breitflügel- und Zwergfledermäuse mit Quartieren im Plangebiet vorkommen. Der Dachstuhl eines alten Wohngebäudes an der Bramfelder Straße und die im Schulgelände aufgehängten Nistkästen könnten Fledermausquartiere beherbergen. Die übrigen Gebäude und Bäume haben keine besonderen Nischen und Höhlungen, die als Quartier in Frage kommen. Der Bahndamm im Norden des Untersuchungsgebietes hat als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

Im Plangebiet besteht ein Potenzial für 20 Brutvogelarten. Ihre Reviere erstrecken sich bis in den dichten Gehölzbestand der Bahndammböschung. Höhlenbrüter finden in den Gehölzen des Untersuchungsgebietes keine potenziellen Nistmöglichkeiten, weil Höhlen fehlen. Es sind lediglich die relativ anspruchslosen Blau- und Kohlmeisen zu erwarten, die in künstlichen Nisthilfen verbreitet brüten.

Die teilweise ungenutzten Gewerbegrundstücke bieten Nischen für an Gebäude brütende Vogelarten. Haussperling und Hausrotschwanz kommen potenziell vor. Es kommen keine Arten vor, die nach Roter Liste Hamburgs oder Deutschlands gefährdet sind. Alle hier potenziell vorkommenden Arten, mit Ausnahme des Haussperlings, gehören zu den in letzter Zeit in Hamburg zunehmenden oder im Bestand stabilen Arten.

4.2.5.2 Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die vorhandenen Kerngebietsflächen werden, bis auf eine kleine als Kerngebiet ohne Baufenster ausgewiesene brachliegende Teilfläche im Blockinnenbereich, übernommen und um eine Teilfläche an der Bramfelder Straße erweitert. Im gesamten Kerngebiet werden anstelle der Ausweisung von Einzelbaufeldern Bauflächen festgesetzt und das Bauvolumen durch die Erhöhung der zulässigen Geschossflächenzahl vergrößert. Der Anteil der überbaubaren Fläche wird für die Kerngebietsflächen beibehalten. Im bereits bestehenden Kerngebiet finden keine flächenrelevanten Veränderungen statt. Im Bereich der neu ausgewiesenen Kerngebietsfläche auf der vorhandenen Schulfläche verringert sich der Grünflächenanteil durch Änderung der GRZ von 0,6 gemäß altem Planrecht auf eine GRZ 0,8 nach neuem Planrecht.

Der größere Anteil des Schulgrundstückes sowie eine Teilfläche des Kerngebiets werden in eine Fläche für Sport- und Spielanlagen umgewandelt und die Nutzungsdichte verändert. Der Anteil überbaubarer Fläche bzw. versiegelter Fläche wird auf ein kleines Baufenster für ein Vereinshaus mit Vereinslokal und überdachter Tribüne reduziert. Die Freianlagen werden mit einem Kunstrasenspielfeld für Fußball, umlaufenden Stehplätzen sowie den erforderlichen Erschließungs- und Stellplatzflächen zweckgebunden überbaut. Mit der Umsetzung der Planung gehen großflächige Rasen- und Grasflächen verloren sowie ein Großteil der Bäume einschließlich aller Gehölze mit Erhaltungsgebot, die in Zusammenhang mit der neuen Flächennutzung nicht erhalten werden können. Betroffen ist ein zusammenhängender innerstädtischer Lebensraum für Pflanzen und Tiere, der über den Gehölzgürtel an der Bahntrasse mit dem Umfeld vernetzt ist und ökologisch als Rückzugs-, Verbreitungs- und Pufferraum für innerstädtisch verbreitete Tierarten wirksam ist. Der anteilige Grünflächenverlust entzieht Pflanzen und Tieren die Lebensgrundlage und beeinträchtigt vor allem die innerstädtische Biotopvernetzung. Bäume können mit Errichtung der großflächigen Sportanlage nur in den Randbereichen zur Wohnbebauung im Nordwesten und an der Grundstücksgrenze zur Bramfelder Straße im Nordosten erhalten werden.

Nach Überprüfung der Auswirkung der Planung auf die Pflanzen- und Tierwelt anhand der Flächenbewertung nach dem Hamburger Staatsrätemodell ergibt sich jedoch in der Bilanz von neuem Planrecht gegenüber dem alten Planrecht nur ein geringer Wertverlust für den Schutzfaktor Pflanzen und Tiere in der Größenordnung von ca. 13 %. Die Neuausweisungen des Bebauungsplans führen daher auf dem Schulgrundstück gegenüber der Bebaubarkeit im bisherigen Planrecht bezüglich der Eingriffsregelung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

gemäß § 14 ff BNatSchG.

Für Fledermäuse hat der Verlust der Gehölze auf dem Schulgelände als Jagdhabitat keine populationsrelevanten Auswirkungen. Potenzielle Quartiere werden beschädigt oder zerstört, wenn alte Gebäude an der Bramfelder Straße abgebrochen und die Nistkästen auf dem Schulgelände entfernt werden.

Bei den Vogelarten verlieren die Gebäudebrüter mit Abbruch der leer stehenden Gewerbegebäude und -flächen potenzielle Brutmöglichkeiten und Nahrungsflächen, was insgesamt ein Funktionsverlust der Fortpflanzungsstätten bedeutet. Dies betrifft insbesondere den Haussperling, dessen Bestand in Hamburg rückläufig ist.

Für die übrigen Vogelarten bedeutet der Entfall der Gehölzbestände auf dem Schulgrundstück bei Vogelarten mit großen Revieren den Verlust eines geringen Teils des Brut- und Nahrungshabitats. Vogelarten mit kleinen Revieren verlieren ein ganzes Revier. Die hier ebenfalls betroffenen Baum- und Gebüschbrüter, die auch ihr Nahrungsrevier in der Nähe der Gehölze haben, verlieren einen großen Teil ihres Reviers, so dass dies einen Funktionsverlust bedeuten kann. Diese Vögel können jedoch in andere Gebiete der Umgebung ausweichen, sodass ein eventueller Verlust der Reviere bei den genannten Vogelartengruppen nicht zu einem ungünstigen Erhaltungszustand und damit Gefährdung der Arten im Raum Hamburg führen. Die Funktion der betroffenen Lebensstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nach § 44 (1) ist es verboten, wildlebenden Tieren der geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie der Störung wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr gemäß § 39 BNatSchG vermieden. Fledermäuse werden nicht getötet, wenn der Abbruch eines alten Gebäudes mit Dachstuhl oder das Entfernen der Vogelnistkästen im Winterhalbjahr (November – März) erfolgt.

Das artenschutzrechtliche Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.2) wird nicht verletzt, wenn die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet werden. Beeinträchtigungen der Vögel durch den Baulärm sind nicht zu erwarten, da es sich bei den hier vorkommenden Arten in Bezug auf Lärm um störungsunempfindliche Arten handelt. Störungstatbestände im Sinne des Störungsverbots treten durch das Bauvorhaben für Fledermäuse nicht auf.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3.), wenn die in ihrem Revier betroffenen Vögel in Nachbarareale ausweichen können und die ökologische Funktion der von der Beeinträchtigung betroffenen Fortpflanzungs- und Lebensstätten im größeren räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die hier in den Gehölzen vorkommenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest, so dass außerhalb der Brutzeit keine dauerhaft genutzten Fortpflanzungsstätten vorhanden sind und eine Zerstörung des alten Nestes kein Verbotstatbestand ist.

Im Untersuchungsgebiet können durch Abbruch- und Räumungsvorhaben Fledermausquartiere und bei den Vögeln Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein.

Durch Ausgleichsmaßnahmen, nämlich die Bereitstellung künstlicher Nisthilfen (§ 2 Nummer 17.) und Fledermausquartiere (§ 2 Nummer 18.) können die ökologischen Funktionen erhalten bleiben. Diese können als sogenannte FCS-Maßnahmen (Favourable conservation status) durchgeführt werden, das heißt sie müssen nicht als vorgezogene Maßnahme verwirklicht werden. Ein vorübergehender Verlust der Arten würde das Artenvorkommen nicht gefährden.

Einer Verwirklichung des Bebauungsplans stehen somit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

4.2.5.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen/ Festsetzungen

Durch die Festsetzung einer extensiven Begrünung der Dachflächen kann ein Teil der Lebensraumverluste für Pflanzen und Tiere gemindert bzw. ausgeglichen werden (§ 2 Nr. 9). Im neu ausgewiesenen Teil des Kerngebiets wird der Grünflächenverlust durch die Festsetzung der extensiven Dachbegrünung und der Festsetzung zur Begrünung von mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern (§ 2 Nr. 12) vollständig ausgeglichen. Der Verlust eines Baumes mit Erhaltungsgebot in der Kerngebietsfläche wird kompensiert mit der Festlegung für die Anpflanzung von einem großkronigen bzw. zwei kleinkronigen Bäumen je 150 qm Pflanzfläche.

Im vorhandenen Kerngebiet wird der Verlust eines nach altem Planrecht festgesetzten Baumes (Eiche), der in Zusammenhang mit dem genehmigten Hotelneubau nicht erhalten werden kann, durch ein neues Erhaltungsgebot für einen Einzelbaum (Kastanie) auf dem Grundstück (Flurstück 1069) ersetzt. Zwei weitere auf diesem Grundstück nach altem Planrecht zum Erhalt festgesetzte Einzelbäume werden in das neue Planrecht übernommen (siehe Planbild).

Die auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen festgesetzten neuen Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher sowie Einzelbäume sichern vorhandene Gehölzbestände. Die zahlreichen neuen Anpflanzgebote für Gehölze (flächige Anpflanzgebote für Bäume und Sträucher in Verbindung mit den flächigen Erhaltungsgeboten für Bäume und Sträucher, Anpflanzgebote für Einzelbäume sowie für Hecken), ersetzen vorhandene Gehölzlebensräume und schaffen eine adäquate Kompensation für den Verlust der nach altem Planrecht mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Gehölze (siehe Planbild).

Zusätzlich sind Fassadenbegrünungen im gesamten Kerngebiet sowie im Bereich der Sportplatzanlage am Vereinshaus sowie der die Sportplatzanlage zur angrenzenden Wohnnutzung abschirmenden Lärmschutzwand vorgesehen (siehe § 2 Nr. 15). Die Fassadenbegrünung dient der Ergänzung und Anreicherung der Biotopstruktur und besitzt im Zusammenhang mit den weiteren Begrünungsmaßnahmen Funktionen als Verbindungsbiotop insbesondere für Insekten. Die extensive Dachbegrünung des Vereinshauses schafft Ersatzlebensräume insbesondere für Insekten und Vogelarten und trägt ebenfalls zur Vernetzung von Lebensräumen mit der Umgebung bei (§ 2 Nr. 9).

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 3 Nr. 5 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalts insbesondere wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.

Der Entwurf des Bebauungsplans erhält bestehende Gehölzstrukturen soweit es im Rahmen der Nutzungsänderung und -verdichtung möglich ist. Die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungsveränderungen und damit verbundenen Lebensraumverluste für Pflanzen und Tiere werden mit den festgesetzten Maßnahmen zur Begrünung von Grundflächenanteilen und von baulichen Anlagen im Plangebiet kompensiert. Die Lebensraumstrukturen für Pflanzen und Tiere werden im Plangebiet anteilig erhalten und Verluste weitestgehend ersetzt.

4.2.5 Schutzgut Landschaft / Stadtbild

4.2.6.1 Bestandsbeschreibung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen städtischen Bereich, der bislang für eine Schule und straßenbegleitend für Gewerbe genutzt wird. Besonders die Schulfläche ist durch umfangreichen Baumbestand in den Randbereichen und teilweise im Zentrum geprägt. Von diesem Gehölzbestand sind einige Einzelbäume sowie Sträucher und Baumgruppen nach alter Planausweisung durch Erhaltungsgebot aus städtebaulichen Gründen geschützt. Auch auf der Böschung des U-Bahndammes ist durchgehend Baumbestand vorhanden. Auf dem zur Zeit ungenutzten Eckgrundstück zwischen Habichtstraße und Bramfelder Straße, für das eine Genehmigung für einen Hotelneubau vorliegt, sind vier Bäume aufgrund ihrer ortsbildprägenden Bedeutung nach altem Planrecht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Davon sind zwei Bäume erhalten (Kastanie und Ahorn).

Durch die Lage zwischen den stark befahrenen Straßen Habichtstraße und Bramfelder Straße sowie den Gleiskörpern der U-Bahnlinie ist das Plangebiet beeinträchtigt und für sensiblere Nutzungen wie Wohnen wenig geeignet.

4.2.6.2 Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Die rückwärtig gelegenen Schulflächen sind für eine Umnutzung zu Sportplatzflächen gut geeignet. Durch ihre Lage im rückwärtigen Bereich führt die Nutzungsänderung kaum zu städtebaulich bedeutenden Veränderungen des Stadtbildes. Für die Umnutzung wird jedoch der größte Teil des Baumbestandes gefällt werden müssen, sodass sich der landschaftliche Charakter dieser Fläche zu einer großflächig befestigten Sportanlage mit randlicher Gehölzeinfassung stark verändern wird.

4.2.6.3 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen / Festsetzungen

Die im Bebauungsplan getroffenen Ausweisungen orientieren sich an städtebaulichen Zielvorstellungen. Der Blockrand soll eine gewisse Ausprägung für eine Aufwertung des Stadtbildes erfahren. Durch die zusätzlichen Ausweisungen für eine weitere straßenbegleitende gewerbliche Bebauung an der Bramfelder Straße wird der Straßenraum weiter gefasst und städtebaulich aufgewertet und die dahinter liegenden Bereiche stärker abgeschirmt. Durch den Erhalt randlicher Gehölzsäume und ihrer Ergänzung durch Neuanpflanzungen wird auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen ein Gehölz-

rahmen zur angrenzenden Wohnnutzung und zur Bramfelder Straße geschaffen, der die Sportanlage in das Umfeld einbindet und das Ortsbild aufwertet (siehe Planbild – Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern). Durch die Festsetzung zur Anpflanzung von Einzelbäumen und Hecken (siehe Planbild) und die Bepflanzung der Stellplatzanlage mit Bäumen (§ 2 Nr. 8.) wird die Gestalt der großflächigen Sportanlage aufgelockert und raumwirksam gegliedert. Auch die Begrünung fensterloser Fassadenabschnitte im Kerngebiet, des Vereinsgebäudes und der Lärmschutzwand (siehe § 2 Nr. 15) tragen zur Stadtbildgestaltung bei. Außerdem werden drei stadtbildprägende Bäume auf dem Eckgrundstück zwischen Bramfelder Straße und Habichtstraße mit einem Erhaltungsgebot für Einzelbäume festgesetzt (siehe Planbild).

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 4 BauGB sind vorhandene Ortsteile zu erhalten, zu erneuern, fortzuentwickeln und anzupassen.

Die Planung hat das Ziel, die vorhandenen Nutzungen zu strukturieren und eine Sportanlage auf den hinteren Grundstücksflächen zu ermöglichen. Dabei soll das Stadtbild durch Mindestanforderungen an die Gestaltung und Bepflanzung von Freiflächen verbessert werden. Die festgesetzten Maßnahmen zum Erhalt und zur Neuanlage von Gehölzen sowie zur Begrünung baulicher Anlagen tragen wesentlich zur Stadtbildgestaltung und -verbesserung bei.

4.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

4.2.7.1 Bestandsbeschreibung

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler bzw. erkannten Denkmäler.

Die auf dem Schulgelände vorhandenen Splitterbunker sind aus der zivilrechtlichen Bindung entlassen und können daher abgebaut werden.

4.2.7.2 Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Durch den Bebauungsplan ergeben sich keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter.

4.2.7.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Da sich durch den Bebauungsplan keine Auswirkungen auf Kultur- oder sonstige Sachgüter ergeben, sind entsprechend auch keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen erforderlich.

4.2.7 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.2.8.1 Bestandsbeschreibung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein gewerblich genutztes Areal im Kreuzungsbereich von Hauptverkehrsstraßen sowie eine Schulfläche. Öffentlich zugängliche Frei- oder Grünflächen mit Aufenthaltsqualität bzw. Erholungsfunktion sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Grün- und Erholungsflächen befinden sich nordwestlich im Bereich Langenfort und östlich der Bramfelder Straße entlang der Seebek.

4.2.8.2 Umweltauswirkungen der Planung mit Eingriffsbewertung

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes werden Veränderungen im Plangebiet bewirkt. Durch die Umnutzung der Schulfläche in einen Sportplatz ergeben sich Veränderungen für die Anwohner des an das Plangebiet an der Dieselstraße angrenzenden reinen Wohngebietes. Im Gegensatz zur Nutzung der derzeit bestehenden Schule findet eine Nutzung des Sportplatzes wochentags verstärkt in den Nachmittags- und Abendstunden sowie am Wochenende auch ganztags statt. Damit einher gehen Lärmemissionen durch die Pkw-Anfahrten der Sportler und Gäste sowie durch den Spielbetrieb und eventuell auftretende Zuschauergeräusche. Dies führt zu höheren Lärmimmissionen im angrenzenden reinen Wohngebiet (siehe Kapitel 4.2.1).

Für eine Sportplatznutzung in den Abendstunden bzw. im Winterhalbjahr auch in den späten Nachmittagsstunden wird die Beleuchtung des Platzes erforderlich sein. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anwohner an der Dieselstraße z.B. durch eine Blendwirkung in die Fenster der Wohnräume, nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Auswirkungen auf das Kerngebiet sind nicht zu erwarten. Wohnungen sind dort ausgeschlossen (§ 2 Nummer 2).

4.2.8.3 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen / Festsetzungen

Um die Beeinträchtigungen für die Anwohner des reinen Wohngebietes auf ein erträgliches Maß zu reduzieren bzw. möglichst zu vermeiden werden aktive Schutzmaßnahmen auf dem Sportplatzgelände getroffen.

Berücksichtigung der Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 6 BNatSchG sind Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, wie Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. .

Der Bebauungsplan entspricht mit seinen Schutzmaßnahmen dieser Zielsetzung. Das Plangebiet verfügt über keine öffentlich nutzbaren Grün- und Freiflächen und aufgrund der Bestandslage ist es auch nicht möglich, neue zu schaffen.

4.3 Monitoring

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggfs. weiterer Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

4.4 Zusammenfassung Umweltbericht

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 umfasst den Bereich zwischen Dieselstraße, der U-Bahnlinie, Bramfelder Straße und Habichtstraße im Bezirk Hamburg-Nord. Das Planvorhaben hat das Ziel, Planrecht für einen Sportplatz auf bisher als Gemeinbedarfsfläche und zu einem geringen Teil als Kerngebiet gesicherten Grundstücksteilen zu schaffen und Kerngebietsnutzungen geringfügig zu erweitern und zu gliedern. Dafür muss das veraltete Planrecht ersetzt werden.

Der Blockrandbereich und die Wohnbebauung an der Dieselstraße außerhalb des Plangebietes sind einer starken Vorbelastung durch den Verkehrslärm auf der Bramfelder Straße und Habichtstraße ausgesetzt. Durch die Verlagerung eines Fußballplatzes auf das Gelände der früheren Grundschule entstehen durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes neue Lärmemissionen besonders zu den Abend- und Wochenendzeiten.

Für die gewerblichen Nutzungen im Kerngebiet ist aufgrund der Lärmemissionen durch die angrenzenden Straßen eine Regelung zum Lärmschutz (Schutzmaßnahmen am Gebäude) erforderlich. Wohnen wird aufgrund der Lärmbelastung ganz ausgeschlossen. Um die Anwohner an die Dieselstraße vor Lärmimmissionen zu schützen, wird eine aktive Lärmschutzmaßnahme (Schutzwand Höhe 7,50 m über Gelände) festgesetzt.

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes ist nicht mit einer zusätzlichen Belastung mit Luftschadstoffen im Plangebiet und der direkten Umgebung zu rechnen.

Das Plangebiet ist durch einen relativ geschlossenen Blockrand, eine sehr geringe Überbauung im Blockinnenbereich und damit niedrigen Versiegelungsgrad geprägt. Die Schulflächen weisen einen umfangreichen Grünflächenanteil auf und prägen damit das lokale Klima. Der Bebauungsplan ermöglicht eine geringe Erhöhung der vorhandenen baulichen Dichte, daher ist eine Veränderung der lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Der Sportplatz ist als wasserdurchlässiger Kunstrasenplatz geplant, daher können in diesem Bereich die natürlichen Bodenfunktionen wie die Versickerungsfähigkeit eingeschränkt bzw. teilweise erhalten werden. Dadurch, dass eine hochbauliche Inanspruchnahme der Flächen nicht über die im Bestand bereits bebauten Flächen hinausgeht, ergeben sich keine Verschlechterungen hinsichtlich der Durchlüftung des Plangebietes.

Durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes kommt es zu einer Nutzungsänderung mit einer geringen Erhöhung des Anteils an versiegelter und befestigter Fläche. Es wird daher längerfristig eher eine Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate erwartet.

Da die vorhandenen Siele kaum Kapazitäten für die Aufnahme weiteren Regenwassers haben und eine Versickerung aufgrund des Versiegelungsgrades, des relativ hohen Grund- und Stauwasserspiegels sowie der vorherrschenden Bodenverhältnisse schwierig ist, sollte das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser gesam-

melt und genutzt werden.

Im Plangebiet befinden sich zwei im Altlasthinweiskataster der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt verzeichnete Flächen. Die hierzu bekannten Gutachten zeigen für große Teile des Plangebietes Auffüllungsböden mit entsorgungsrelevanten Schadstoffgehalten. Die bisher bekannten Belastungen liegen jedoch unterhalb der einschlägigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und stehen somit den geplanten Nutzungen in keiner Weise entgegen. Flächen, die im Planbild gem. § 9, Abs. 5, Nr. 3 BauGB als „besonders mit umweltgefährdenden Stoffen belastet“ ausgewiesen werden müssten, sind im Plangebiet nicht bekannt.

Der Bebauungsplan hat eine Neuordnung zum Ziel, die eine geringe Erhöhung der baulichen Dichte durch die Erweiterung der Kerngebietsfläche ermöglicht. Im Bereich der Fläche für Spiel- und Sportanlagen ist die Flächenüberbauung auf die hochbauliche Nutzung eines kleinen Baufensters für ein Vereinshaus und überdachte Tribünen sowie auf die Anlage eines Kunstrasenspielfeldes für Fußball und die erforderlichen Erschließungs- und Stellplatzflächen beschränkt. Die Flächenversiegelung ist in diesem Bereich auf das Baufenster reduziert, die übrigen Flächen werden in wasserdurchlässigem Aufbau hergestellt. In diesem Bereich entsteht lediglich ein anteiliger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Es ist im Plangebiet nur eine geringe Verschlechterung der Bodenfunktion gegenüber dem bestehenden Planrecht zu verzeichnen. Durch die Festsetzung von Dachbegrünung kann im Kerngebiet der Verlust der natürlichen Bodenfunktion vollständig ausgeglichen werden. In der Fläche für Sport- und Spielanlagen verbleibt nach der Bewertung nach dem Hamburger Staatsrätemodell ein geringer Wertverlust der Bodenfunktion, der jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung zu werten ist.

Der nach neuem Planrecht höhere Anteil überbaubarer Fläche vermindert im neu ausgewiesenen Kerngebiet den Grünflächenanteil gegenüber dem alten Planrecht um die Hälfte. Es gehen Rasenflächen und baumbestandene Grasfluren verloren einschließlich der Gehölze, die nach altem Planrecht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt sind. Im ausgewiesenen Kerngebiet kann der Grünflächen- und Gehölzverlust und der damit verbundene Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere durch die Festsetzung zur anteiligen Grundstücksbegrünung mit Bäumen und Sträuchern und der Festsetzung zur extensiven Dachbegrünung ausgeglichen werden.

Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen werden die vorhandenen Gehölze soweit wie möglich erhalten und mit Erhaltungsgeboten gesichert. Infolge des neuen Planrechts sind gegenüber dem alten Planrecht ein geringer Verlust von Grünflächen und

der vollständige Verlust der zum Erhalt festgesetzten Gehölze zu verzeichnen. Der nach dem Hamburger Staatsrätemodell ermittelte Wertverlust für den Lebensraum Pflanzen und Tiere ist gering und die Beeinträchtigungen stellen keinen Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG dar. Der Verlust der nach altem Planrecht zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume, Sträucher und Baumgruppen kann durch die neuen Festsetzungen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie Hecken in der Fläche für Sport- und Spielanlagen in angemessener Weise ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Auf dem Eckgrundstück an der Habichtstraße zur Bramfelder Straße (Flurstück 1069) werden die zwei vorhandenen zum Erhalt festgesetzten Bäume in das neue Planrecht übernommen und um einen stadtgestalterisch bedeutsamen Baum mit Erhaltungsgebot ergänzt.

Im Untersuchungsgebiet können durch Abbruch- und Räumungsvorhaben Fledermausquartiere und bei den Vögeln Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sein. Durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen, nämlich der Bereitstellung künstlicher Nisthilfen und künstlicher Fledermausquartiere können die ökologischen Funktionen erhalten werden. Nach der artenschutzrechtlichen Betrachtung stehen bei Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Schutzfristen gemäß § 39 BNatSchG und der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen der Verwirklichung des Bebauungsplans keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Durch die zusätzlichen Ausweisungen für eine weitere straßenbegleitende gewerbliche Bebauung wird der Straßenraum gefasst und städtebaulich aufgewertet und die dahinter liegenden Bereiche stärker abgeschirmt. Für die Umnutzung der Schulfläche zu einem Sportplatz wird der größte Teil des im zentralen Bereich befindlichen Baumbestandes gefällt werden müssen, sodass sich das landschaftliche Bild dieser Fläche stark verändern wird. Der Erhalt und die Ergänzung der randlichen Gehölzsäume durch Neuanpflanzungen, die Begrünung der oberirdischer Stellplatzanlagen mit Bäumen, die Anpflanzung von Einzelbäumen und Hecken und die Fassadenbegrünung tragen dazu bei, die Sportanlage gestalterisch aufzulockern und in das Umfeld einzubinden und ein harmonisches neues Ortsbild zu schaffen. Der Erhalt von Einzelbäumen und die Begrünung fensterloser Fassadenabschnitte unterstützen die Stadtbildgestaltung im Kerngebiet.

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler bzw. erkannten Denkmäler. Die auf dem Schulgelände vorhandenen Splitterbunker sind aus der zivilrechtlichen Bindung entlassen und können daher abgebaut werden.

Für eine Sportplatznutzung in den Abendstunden bzw. im Winterhalbjahr auch in den späten Nachmittagsstunden wird die Beleuchtung des Platzes erforderlich sein. Dabei ist sicherzustellen, dass die Anwohner an der Dieselstraße nicht beeinträchtigt werden. Dies ist im Bauantragsverfahren nachzuweisen. Für eine Büronutzung besitzt eine mögliche Raumaufhellung keine Beurteilungsrelevanz.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 14 HmbNatSchAG sind nicht vorhanden.

Es wurde eine artenschutzfachliche Betrachtung durchgeführt. Von den besonders oder streng geschützten Arten nach § 7(2) Nrn. 13 und 14 BNatSchG können aufgrund der Habitatstrukturen nur Vögel und Fledermäuse im Plangebiet potenziellen Lebensraum finden. Es besteht ein Potenzial für 20 Brutvogelarten. Haussperling und Hausrotschwanz kommen als potenzielle Brutvogelarten im Bereich der ungenutzten Gewerbegrundstücke vor. Mit der Überbauung der brachliegenden Gewerbeflächen werden ihre potenziellen Lebensräume beseitigt. Die übrigen im Plangebiet potenziell verbreiteten Vogelarten sind durch den Verlust des Gehölzbestandes auf dem Schulgrundstück betroffen, jedoch nicht in ihrem Bestand gefährdet. Sie können ausweichen. Fledermäuse haben potenzielle Quartiere im leer stehenden Wohnhaus an der Bramfelder Straße und in den Nistkästen auf dem Schulgelände. In den Gehölzen bestehen keine potenziellen Fledermausquartiere, da keine geeigneten Höhlen vorhanden sind. Mit dem Verlust der Nistkästen und dem Abbruch des alten Wohngebäudes gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren. Durch Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Bereitstellung künstlicher Fledermausquartiere und künstlicher Nisthilfen können die Lebensraumverluste ausgeglichen und die ökologischen Funktionen erhalten werden. Diese können als sogenannte FCS-Maßnahmen (Favourable conservation status/ Sicherungsmaßnahme eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen) durchgeführt werden, das heißt sie müssen nicht als vorgezogene Maßnahme verwirklicht werden. Einer Verwirklichung des Bebauungsplans stehen somit keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

5. Planinhalt und Abwägung

Städtebauliches Ziel dieses Planverfahrens ist es, vorhandene Kerngebietsnutzungen zu sichern, deren Entwicklung zu fördern und die Nutzungen zu gliedern. Es sollen Spielhallen und ähnliche Unternehmungen sowie Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe aus städtebaulichen Gründen ausgeschlossen werden.

Weiterhin soll der Wilhelm-Ruprecht-Sportplatz aus städtebaulichen Gründen auf die

ehemals als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ausgewiesene Fläche verlagert werden. Es soll eine moderne Sportanlage unter Berücksichtigung der vorhanden angrenzenden Nutzungen ermöglicht und Beeinträchtigungen weitestgehend vermieden werden.

5.1 Kerngebiet

Entlang der Straßen Dieselstraße, Habichtstraße und Bramfelder Chaussee (Flurstücke 4603, 1068, 1069, 4617, 6721, 6722 und teilweise 6565) wird eine Flächenausweisung für ein sechsgeschossiges Kerngebiet in geschlossener Bauweise mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 3,0 festgesetzt. Damit wird die in § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung festgelegte Obergrenze für das bauliche Maß der Nutzung ausgeschöpft.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgelegt. Damit wird die in § 17 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung festgelegte Obergrenze für das bauliche Maß der Nutzung geringfügig unterschritten. Erreicht werden soll ein Mindestmaß von Bebauung freizuhaltender Grundstücksflächen für einen gewissen Anteil an Begrünung.

Aus städtebaulichen Gründen ist das sinnvoll und vertretbar. Die getroffenen Festsetzungen ermöglichen im Rahmen einer Flächenausweisung eine flexible Anordnung von baulichen Maßnahmen für unterschiedliche Nutzungen. Es werden die vorhandenen Baustrukturen mit ihren unterschiedlichen Nutzungen gesichert und in Bezug auf Höhe und Dichte über den Bestand hinaus ein gewisser Spielraum für zukünftige Entwicklungen eröffnet. Die aktuellen Baumaßnahmen im stadtgestalterisch wirksamen Eckbereich Habichtstraße/ Bramfelder Straße werden berücksichtigt. Entlang der Bramfelder Straße wird eine Erweiterung der Kerngebietsnutzung in Richtung Norden ermöglicht.

In Hinblick auf die Belastung durch die Habichtstraße und Bramfelder Straße und die im Blockinnenbereich festgesetzte Sportplatznutzung sind im Kerngebiet Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen durch welche die Anforderungen an gesunde Wohn und Arbeitsverhältnisse bezüglich des Lärmschutzes erfüllt werden erforderlich. Deshalb sind zukünftig mit der Festsetzung in § 2 Nummer 1 bauliche Schallschutzmaßnahmen am Gebäude herzustellen bzw. bei der Planung der Grundrisse zu berücksichtigen und es werden mit § 2 Nummer 2 Wohnungen grundsätzlich ausgeschlossen. (siehe Ziffer 5.8 und 4.2.1).

Damit sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Verhältnisse erfüllt und es werden nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Sonstige öffentliche Be-

lange stehen nicht entgegen.

Des Weiteren werden für das Kerngebiet folgende § 2-Regelungen festgelegt:

In § 2 Nummer 3 wird geregelt, dass in den Kerngebieten Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479) soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern unzulässig sind.

Damit soll einer städtebaulichen Fehlentwicklung und negativen Auswirkungen auf die Verbrauchernahe Versorgung entgegengewirkt werden.

Die nördlich und südlich gelegenen Ladenzentren an der Bramfelder Straße sollen geschützt, deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden und die Flächen für Büro- und Geschäftsnutzung gesichert werden. Das vorgenannte Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung der Kerngebietsflächen wiegt schwerer als das wirtschaftliche Interesse von nach §2 Nummer 3 der Verordnung über diesen Bebauungsplan unzulässigen Einkaufszentren bzw. großflächigen Handels- und Einzelhandelsbetrieben, sich in ausgewiesenen Kerngebiet anzusiedeln.

Der Handel mit den oben genannten Artikeln, wie Autos, Möbel, Baustoffe etc. erfordert erhebliche Kapazitäten für Lager- sowie Ausstellungsflächen und ist deshalb üblicherweise nicht in Einkaufszentren vertreten. Deshalb lassen Einzelhandelsbetriebe, die mit flächenbeanspruchenden Artikeln handeln, keine negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der umliegenden Einkaufszentren erwarten und werden deshalb nicht beschränkt.

Für die o.g. Einzelhandelsnutzungen sind die kleinteiligen Grundstückszuschnitte im Eckbereich einer Hauptverkehrskreuzung mit ihren sehr eingeschränkten Zufahrtsmöglichkeiten, auch im Hinblick auf die Stellplatzproblematik, relativ ungeeignet.

Im Plangebiet bestehen und bestanden keine Einzelhandelsbetriebe.

Die Regelung wird deshalb entsprechend dem vorherigen Planrecht wieder in das neue Planrecht überführt.

In § 2 Nummer 4 wird geregelt, dass in den Kerngebieten Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von §1 Absatz 2 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505), Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und Verkaufsf lächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf

den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig sind.

Damit soll eine gebietstypische Fehlentwicklung, die mit solchen Einrichtungen einhergeht und in der Regel zu Konflikten mit der angrenzenden Nutzung und damit zu städtebaulichen Spannungen führen können, verhindert werden.

Spielhallen und ähnliche Unternehmungen, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, Wettbüros, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, hätten innerhalb des relativ kleinen Plangebietes und auf die Wohnnutzungen in direkter Nachbarschaft, an der Diesel- und Habichtstraße erhebliche negative Auswirkungen.

Eine Zulassung solcher Betriebe zöge einen so genannten trading-down-Effekt nach sich, der mit den besonderen städtebaulichen Zielen Schaffung eines Sportplatzes sowie der Neugliederung der Kerngebietsnutzungen in dem relativ kleinen Gebiet unvereinbar ist.

Das durch die stark befahrene Kreuzung belastete Gebiet soll eine Attraktivitätssteigerung erhalten und bestehende und zukünftige kerngebietstypische Nutzungen (z.B. Büronutzungen, Hotel, Selfstorage, Kindertagesstätte) schützen und fördern.

Des Weiteren ergäbe sich, aufgrund der mit einer Nutzung als Sportplatz – als Anlaufstelle insbesondere für Kinder und Jugendliche – einhergehenden Unvereinbarkeit einer angrenzenden Nutzung für solche Betriebe eine erhebliche städtebauliche Konfliktlage.

Im Plangebiet bestehen und bestanden keine Spielhallen und ähnliche Unternehmen.

5.2 Fläche für Sport- und Spielanlagen

Auf den Flurstücken im Blockinnenbereich wird eine Fläche für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen.

Geplant sind der Neubau eines Kunststoffrasenspielfeldes in Standardgröße (ca. 68 x 104 m brutto) sowie ein Vereinsheim mit überdachten Tribünen- Sitzplätzen sowie Umkleieräumen und der Bau von zwei Stehplatzbereichen. Die Stehplatzbereiche erhalten auf der Rückseite Wände mit einer Höhe von 7,5 m, die beiderseits an das ebenfalls 7,5 m hohe Vereinsheim anschließen. Zusätzlich sollen 66 Pkw- Besucher- Stellplätze und ein Bus-Stellplatz an der Bramfelder Straße sowie 11 Pkw- Stellplätze an der Dieselstraße errichtet werden.

Dafür wird ein baukörperähnliches zweigeschossiges Baufeld festgesetzt.

In § 2 Nummer 13 ist geregelt, dass auf der als Sport- und Spielanlage festgesetzten Fläche (Flurstück 6564, 6566, 6567 und Teilweise 6565 der Gemarkung Barmbek) innerhalb der überbaubaren Fläche nur Gebäude mit den für die Nutzung der Sportanlage notwendigen Räumen z.B. Vereinshaus, Vereinslokal, Tribüne, Sozialräume) zulässig sind.

Damit soll die Sportanlage für die Nutzung durch den Sportverein Barmbek-Uhlenhorst von 1923 e.V. gesichert werden.

Für eine lärmverträgliche Nutzung werden neben den textlichen Festsetzungen (siehe §2 Nummern 1 und 2) aktive Schutzmaßnahmen (eine 7,5 m hohe Lärmschutzwand) im Zusammenhang mit den baulichen Sporteinrichtungen (Ziffern 5.8 und 4.2.1) getroffen.

Für die Beleuchtung des Spielfeldes werden Systeme zum Einsatz gebracht werden die keine nachteiligen Wirkungen auf die benachbarten Nutzungen haben. (Siehe auch Ziffer 4.2)

Die Anordnung der Sportstätte im Blockinnenbereich zwischen Dieselstraße und Bramfelder Straße ist für eine Verlagerung des Wilhelm-Ruprecht-Sportplatzes aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Der Sportplatz ist als das offizielle Fußballstadion des Hamburger Sportvereins Barmbek-Uhlenhorst von 1923 eine Hamburger Institution. Bereits 1925 konnte der vereinseigene Wilhelm-Ruprecht-Sportplatz eingeweiht werden. Die Sportflächen an der Steilshooper Straße werden einem Wohnbauprojekt von gesamtstädtischer Bedeutung zugeschlagen. Es soll im Rahmen innerstädtischer Nachverdichtung attraktiver Wohnraum geschaffen werden. Geplant sind insgesamt etwa 600 neue Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau. Hierfür wird parallel das Bebauungsplanverfahren Barmbek-Nord 11 durchgeführt.

5.3 Straßenverkehrsflächen

Erschließung

Die bestehenden Straßen sind ausreichend dimensioniert und dem Bestand entsprechend ausgewiesen.

Darüber hinaus sind ggf. weitere öffentliche Erschließungsflächen erforderlich. z.B. wenn bei Grundstücksteilungen nur so eine Belegenheit an einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche hergestellt werden kann.

In § 2 Nummer 6 ist für den Fall festgesetzt, dass für die Erschließung der Baugebiete noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden können. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches hergestellt.

Folgende Regelungen sind entsprechend dem alten Planrecht in das neue Planrecht übernommen worden.

Im Kreuzungsbereich der Hauptverkehrsstraßen wird der Ausschluss von Gehwegüberfahrten festgelegt, damit eine ausreichende Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt.

In § 2 Nummer 5 wird geregelt, dass für die Erschließung des Flurstückes 1069 eine Grundstückszufahrt über das Flurstück 1068 und für die Erschließung der Flurstücke 4617 und 6721 eine Grundstückszufahrt über das Flurstück 6722 der Gemarkung Barmbek anzulegen ist.

Damit soll im Wesentlichen die Erschließung der Flurstücke 1069, 4617 und 6721 im Kreuzungsbereich Habichtstraße/ Bramfelder Straße gesichert werden. Eine gemeinsame Grundstücksüberfahrt jeweils über das benachbarte Grundstück gewährleisten eine zukünftige Nutzung und Bebauung.

Eine geringe Teilfläche, ca. 28 m², der öffentlichen Wegefläche (Flurstück 2334) aus dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 24 soll aufgegeben werden. Sie ist für die Erschließung nicht erforderlich und wird der zukünftigen Sportfläche zugeschlagen.

5.4 Bahnanlagen

Der im nördlichen Plangebiet erfasste Teil der vorhandenen Bahnanlagen einschließlich der Brücke über die Bramfelder Chaussee (Flurstück 3394 teilweise) wird dem Bestand entsprechend als oberirdische Bahnanlage und Brücke nachrichtlich in den Plan übernommen.

Durch geeignete bauliche Maßnahmen ist seitens der Sportnutzer dafür Sorge zu tragen, dass infolge von Ballspielen etc. keine Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit der U-Bahn entstehen können. Hinsichtlich der geplanten Schutzwand (Vereinshaus / Tribüne) sind Einschränkungen der Signalsicht auszuschließen.

Des Weiteren dürfen U-Bahn-Zugfahrer weder durch die Baustellenbeleuchtung / Beleuchtung der Gebäude und des Sportplatzes geblendet noch durch Signalfarben irritiert werden.

5.5 Begrünungsmaßnahmen sowie Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich erhaltenswerte und dem Baumschutz unterliegende Bäume. Für sie gilt die Baumschutzverordnung vom 17. September 1948 (Sammlung des bereinigten Hamburgischen Landesrechts I 791-i) in der jeweils gültige Fassung.

Zur Gestaltung und Sicherung der Freiflächen und ihrer Begrünung wird folgendes geregelt:

Erhaltung von Einzelbäumen

Vier Einzelbäume, die für die städtebauliche Situation von maßgeblicher gestalterischer Bedeutung sind, werden im Planbild mit einem Erhaltungsgebot für Einzelbäume festgesetzt. Zwei davon nach altem Planrecht mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Bäume sowie ein weiterer Einzelbaum auf dem Flurstück 1069 werden in das neue Planrecht mit einem Erhaltungsgebot übernommen. Ein Baum wird an ortsbildprägender Stelle in der Nähe des Baufensters in der Fläche für Sport- und Spielanlagen gesichert.

Damit wird eine dauerhafte Sicherung der Solitärbäume und ihrer jeweiligen Standorte erreicht.

Erhaltungs- und Anpflanzgebote für Bäume und Sträucher

Im Planbild sind Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Mit diesen Gehölzstreifen werden eine optische Abschirmung der vorhandenen Wohnbebauung zur Sportplatzanlage bzw. eine Baumkulisse an der Bramfelder Straße im Bereich der geplanten Sportanlage erhalten und ergänzt. Der Gehölzstreifen an der Bramfelder Straße kann für eine Zufahrt zur Stellplatzanlage in erforderlicher Breite unterbrochen werden.

Anpflanzung von Einzelbäumen

Die Fläche für Sport- und Spielanlagen wird zur inneren Gliederung und Orientierung entlang der Erschließungswege zum Vereinshaus sowie in Ergänzung zum Gehölzbestand der Bahndammböschung mit Einzelbäumen gemäß Planbild dauerhaft bepflanzt.

Anpflanzung von Hecken

Zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen ist in der Fläche für Sport- und Spielanlagen dauerhaft die Anpflanzung eine Hecke zur angrenzenden Wohnbebauung sowie zum benachbarten Kerngebiet festgesetzt.

In § 2 Nummer 8 ist festgelegt, dass auf ebenerdigen Stellplatzanlagen für je vier Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm anzulegen und zu begrünen.

Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass auch bei einer Stellplatzanlage ein Mindestmaß an Begrünung erfolgt. Ferner dient die Baumpflanzung der Verbesserung des Kleinklimas sowie der Filterung von Staub und Schadstoffen aus der Luft. Des Weiteren wird eine gestalterische Aufwertung des Erscheinungsbildes ebenerdiger Stellplatzanlagen durch die Begrünung gesichert. Das Mindestmaß der Pflanzfläche und deren Begrünung im Kronenbereich der Bäume schaffen günstige Standort- und Wuchsbedingungen und fördern die Entwicklung und den langfristigen Erhalt der Bäume.

In § 2 Nummer 9 ist festgelegt, dass im Kerngebiet und auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis zu 20 Grad zulässig sind. 80 v.H. der Dachflächen sind mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen sind. Die Festsetzung von flachen oder flach geneigten Dächern wurde aus Klimaschutz- und naturschutzrechtlichen Minderungsgründen getroffen, um Dachbegrünungen zu ermöglichen. Von einer Begrünung kann nur in den Bereichen abgesehen werden, die als Terrassen, der Belichtung, Be- und Entlüftung oder der Aufnahme von technischen Anlagen dienen. Diese Flächenanteile sind bei der anteiligen Flächenreduzierung auf 80 v.H. der jeweiligen Dachflächen berücksichtigt. Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sind mit der Dachbegrünung kombinierbar und erhöhen den Wirkungsgrad der Anlagen.

In § 2 Nummer 10 ist festgelegt, dass für die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Hecken bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen und außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Gehölze unzulässig sind.

Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden – über die generelle Verpflichtung der Baumschutzverordnung hinaus – dass für die in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume bei natürlichem Abgang ein neuer Baum die gestalterische und ökologische Funktion an ungefähr gleicher Stelle übernimmt und bei den flächigen Baum- und Strauchpflanzungen sowie den Hecken der Charakter und die Dichte der Pflanzung erhalten bleiben. Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Wurzelbereich der Gehölze würden den gesunden Fortbestand der Gehölze erheblich beeinträchtigen.

In § 2 Nummer 11 ist festgelegt, dass für festgesetzte Baum-, Strauch- und Heckenpflanzungen standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und zu erhal-

ten sind. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm und kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen. Für Stauch- und Heckenpflanzungen sind Sträucher von mindestens 125 cm Höhe zu verwenden. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauch und je Meter Hecke sind mindestens drei Sträucher zu pflanzen. Für Baumpflanzungen sind je 150 qm Pflanzfläche ein großkroniger oder zwei kleinkronige Bäume zu verwenden. Bei der Anpflanzung von festgesetzten Einzelbäumen nach Planbild sind großkronige, bei der nördlichen Baumreihe in der Fläche für Sport- und Spielanlagen sind kleinkronige Bäume zu setzen.

Die Festlegung der Pflanzgröße der Gehölze und der Pflanzdichte ist notwendig, um bei Anpflanzungen die angestrebte gestalterisch und ökologisch wirksame Funktion in möglichst kurzer Zeit zu erreichen und um die visuell, klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkungen so schnell wie möglich zu generieren. Mit der Verwendung von kleinkronigen Bäume bei der nördlichen Baumreihe in der Fläche für Sport- und Spielanlagen soll eine Verschattung der angrenzenden Wohngebäudezeile vermeiden werden. Es sind einheimische Laubgehölze zu verwenden, da einheimische Pflanzenarten in besonderem Maße der einheimischen Tierwelt Nahrungsgrundlage und Lebensraum bieten und Laubbäume kleinklimatisch günstiger sind.

In § 2 Nummer 12 ist festgelegt, dass im Kerngebiet mindestens 15 vom Hundert (v. H.) der Grundstücksflächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen sind. Diese Festsetzung wird getroffen, um eine Verteilung der Grünstrukturen auf den Grundstücken und damit eine Durchgrünung der dicht bebauten Gebiete zu erreichen. Diese Bepflanzung soll in Verbindung mit § 2 Nr. 11 vorzugsweise auf Flächen mit natürlichem Bodenanschluss erfolgen.

Gemäß § 2 Nummer 14 sind die nicht überbauten Flächen auf Tiefgaragen mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Bäume angepflanzt werden, muss auf einer Fläche von mindestens 12m² die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen.

Ziel der Festsetzung ist es, auf den mit Tiefgaragen unterbauten Grundstücksflächen die Anpflanzung ökologisch und gestalterisch wirksamer Vegetation sicherzustellen. Die Festsetzung einer Mindeststärke für den Substrataufbau von 50 cm und von 1 m im Bereich von Bäumen ist erforderlich, um Sträuchern und Bäumen geeignete Wuchsbedingungen für eine langfristige Entwicklung bereitzustellen.

Gemäß § 2 Nummer 15 sind im Kerngebiet und in der Fläche für Sport- und Spielanlagen die Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie fensterlose Fassaden und die Lärmschutzwand mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

Die Fassadenbegrünung dient der Ergänzung der Biotopstruktur und wirkt im Zusammenhang mit weiteren Begrünungsmaßnahmen als Verbindungsbiotop insbesondere für Insekten und Vögel. Das Grünvolumen wirkt kleinklimatisch ausgleichend und trägt zur gestalterischen Einbindung der Bebauung in das Umfeld bei.

Nach § 2 Nummer 16 kann die Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der Bramfelder für eine Zu- und Abfahrt in erforderlicher Breite unterbrochen werden. Diese Festsetzung ermöglicht die Erschließung der Sportplatzanlage an hierfür geeigneter Stelle in notwendiger Breite.

Maßnahmen zum Artenschutz

In § 2 Nr.17 ist festgesetzt, dass auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen an den nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden von Gebäuden künstliche Nisthilfen für Vögel anzubringen und dauerhaft zu unterhalten sind. Es sind insgesamt 3 Stück Sperlingsmehrfachquartiere und 4 Stück Nischenbrüterhöhlen vorzusehen.

Die Nisthilfen bieten künstliche Nistgelegenheiten für Nischen- und Halbhöhlenbrüter als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Brutplätzen und dienen der Stabilisierung rückläufiger Artenbestände. Die Nisthilfen können auch an Dachaufbauten angebracht werden. Sie können als FCS-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population, die erst nach dem Verlust wirksam wird) zeitgleich mit dem Neubauvorhaben eingerichtet werden.

In § 18 ist festgesetzt, dass auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen an den nach Süden und Osten ausgerichteten Fassaden von Gebäuden künstliche Fledermauskästen anzubringen und dauerhaft zu unterhalten sind. Es sind insgesamt 10 Fledermaushöhlen oder 3 Fledermausgroßraumhöhlen vorzusehen. Die Maßnahme ist Ausgleich für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere und dient der Stabilisierung und dem Fortbestand potenzieller Fledermausvorkommen. Sie kann FCS-Maßnahme ausgeführt werden. Die künstlichen Fledermausquartiere können auch an Dachaufbauten angebracht werden.

5.6 Oberflächenentwässerung

Die vorhandenen Siele sind relativ stark ausgelastet, sodass für eine zusätzliche Einlei-

tung von Oberflächenwasser Maßnahmen erforderlich werden.

Das anfallende Oberflächenwasser/ Niederschlagswasser von Neubauten soll deshalb zur Entlastung der Mischwassersiele und zur Anreicherung des Grundwassers durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, Versickerung oder über Mulden, Gräben, Teiche usw. in Baugebieten gesammelt und über Notüberläufe verzögert in das Mischwassersiel in der Dieselstraße bzw. in das Regenwassersiel in der Bramfelder Straße abgegeben werden, sofern es nicht genutzt wird.

Dafür werden z.B. folgende Maßnahmen das Niederschlagswasser im Plangebiet einer Nutzung zuzuführen bzw. in maximal möglichem Umfang schadlos zu versickern vorgeschlagen:

- In die bestehenden Mischsiele sollten zukünftig neben dem Schmutzwasser nur noch die hoch belasteten Straßenabwässer eingeleitet werden.
- Eine gedrosselte maximale Einleitung von 35 l/s sollte in die Seebek als Notüberlauf oder Notabflussweg vorgesehen werden. Die Einleitung in die Seebek könnte über eine Entwässerungsrinne oder ein Regensiel im Gehwegbereich unter der Bahnbrücke hindurch geführt werden.
- Die Entwässerung von sauberem Niederschlagswasser der Kerngebietsflächen sollte auf den hinteren Grundstücksteilen über eine offene Entwässerung, bestehend aus Mulden und Entwässerungsrinnen, bis in die nordöstlichste Ecke des Plangebietes geleitet und dort für Rückhaltemaßnahmen genutzt werden. Die Mulde sollte je nach Untergrundverhältnissen (Altlasten etc.) und Flurabstand zum Stauwasser (ggf. abschnittsweise) nach unten gedichtet oder für eine geordnete Versickerung hergerichtet werden.
- Unter Gehwegen und Stellplätzen könnten Rigolen mit großen Speicherkapazitäten angeordnet werden. Denkbar wäre, um ausreichend Rückhalteraum zu erhalten, diesen unterhalb des geplanten Sportplatzes flach herzustellen, um oberhalb des Stauwasser-/Grundwasserspiegels zu bleiben.
- Um die Einrichtung von Rückhalteeinrichtungen in der Fläche zu minimieren, wäre eine „einfach intensive“ Dachbegrünung auf allen neuen Dächern im Plangebiet hilfreich. Die Dächer dürften nur eine geringe Neigung aufweisen und sollten mit Dachentwässerungen ausgestattet werden, die durch Drosselung eine kurzfristige Rückhaltung bereits auf dem Dach bewirken.

Eine den Vorschlägen entsprechende Rückhaltung vor Einleitung in ein Oberflächengewässer dient u.a. der Vermeidung von hydraulischem Stress bzw. bei der Einleitung in ein Mischwassersiel (M-Siel) zur Minimierung von Überlaufereignissen aus diesen in ein Oberflächengewässer.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass teils hohe Grundwasser-, bzw. Stauwasserstände bestehen, was bei zukünftigen Bauvorhaben entsprechend berücksichtigt werden sollte. Von einer dauerhaften Grundwasserabsenkung ist bei der zukünftig möglichen Baustruktur im Plangebiet nicht auszugehen, daher besteht kein Regelungsbedarf.

In § 2 Nummer 7 ist festgelegt, dass im Kerngebiet und auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen ebenerdige Stellplätze sowie Fahr- und Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind.

Diese Festsetzung dient dem Erhalt eines größtmöglichen Anteils versickerungsfähiger Flächen, über die das Niederschlagswasser in den Boden eindringen und dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt werden kann. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung werden damit ausgeschlossen, um die Versickerungsmöglichkeiten für das Oberflächenwasser zu verbessern und die Versiegelung des Bodens zu mindern.

5.7 Fachinformationssystem Boden

Im Rahmen des Planverfahrens Barmbek-Nord 23 wurden neben eigenen und Informationen aus dem Fachinformationssystem Altlasten der BSU auch Hinweise und Erkenntnisse aus einer historischen Erkundung eines Teils des Plangebiets bewertet. Für einen Großteile des Plangebiets liegen keine, für die geplante Nutzung relevanten, Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor. (siehe Ziffer 4.2.4.1).

Treten während möglichen Erdarbeiten Auffälligkeiten (verdächtige Gerüche, Bodenverfärbungen, austretende Flüssigkeiten, Behältnisse oder ähnliches) über das bereits Bekannte hinaus auf, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und das Bezirksamt Hamburg-Nord, Verbraucherschutzamt, Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, Tel.: 42804-6351 Fax –6706, zu benachrichtigen.

Nach heutigem Kenntnisstand kann im Plangebiet das Vorhandensein von Bombenblindgängern aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Vor Eingriffen in den Baugrund ist die Kampfmittelfrage zu klären.

5.8 Lärmschutz

Das Plangebiet ist durch den Fahrverkehr auf der Bramfelder Straße und Habichtstra-

ße sowie durch die nördlich verlaufende U-Bahnstrecke stark lärmvorbelastet. Eine im Jahre 1996 durchgeführte lärmtechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr planerische Schutzmaßnahmen erfordert, die Belastung durch die U-Bahn sich so gut wie gar nicht auswirkt.

Durch die Festsetzung einer Fläche für Sport- und Spielanlagen an Stelle von Schulflächen wird das Plangebiet zukünftig eine weitere Lärmquelle im Blockinnenbereich erhalten. (siehe Ziffer 4.2.1.1 Lärm)

In Hinblick auf die im Plangebiet festgesetzte Kerngebietsnutzung sind deshalb Maßnahmen zur Minderung der Lärmimmissionen durch welche die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bezüglich des Lärmschutzes erfüllt werden erforderlich.

Für das Kerngebiet werden darum folgende Festsetzungen getroffen:

§ 2 Nummer 1 festgesetzt, dass in den Aufenthaltsräumen – hier insbesondere die Pausen- und Ruheräume – durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen sind. Soweit die Anordnung an den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Schallschutz an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude durch bauliche Maßnahmen gesichert werden.

§ 2 Nummer 2 festgesetzt, dass Wohnungen nach § 7 Absatz 2 Nummern 6 und 7 der Baunutzungsverordnung unzulässig sind und Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung ausgeschlossen werden.

Für die im Baugenehmigungsverfahren zu stellenden Anforderungen sind die Technischen Baubestimmungen -Schallschutz- vom 10. Januar 1991 (Amtl. Anz. S. 281), geändert am 28. September 1993 (Amtl. Anz. S. 2121) maßgebend.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im Kerngebiet (siehe Ziffer 5.1) berücksichtigen einen gewissen Gestaltungsspielraum für die Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung auf den einzelnen Grundstücken. Damit sollen vernünftige Lösungen für zukünftige Nutzungen ermöglicht und Konflikte vermieden werden.

Westlich außerhalb des Plangebietes an der Dieselstraße besteht ein Mehrfamilienhaus. Es ist planrechtlich mit dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 24 als reines Wohngebiet gesichert. Hierfür sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.

Als Lärminderungsanlagen werden eine 7,5 Meter hohe aktive Lärmschutzanlage und ein 7,5 m hohes Vereinshaus an der Westseite des geplanten Sportplatzes im Planbild vorgesehen.

Damit soll die bestehende Wohnbebauung westlich des Plangebietes vor dem Sportlärm geschützt werden.

Grundsätzlich ist die Verlagerung des Sportplatzes von der Steilshooper Straße an die Bramfelder Straße aus städtebaulichen Gründen für Wohnungsbau an anderer Stelle erforderlich. (siehe auch Ziffern 5.2, und 4.2.1.2).

5.9 Energieversorgung

Für eventuelle Neubauten im Plangebiet sollten im Sinne des Klimaschutzes und der Einsparung von Energie die Potentiale für umweltverträgliches, nachhaltiges Bauen sowie eine ressourcenschonende Energieversorgung mit Wärme, Kälte und elektrischem Strom genutzt werden.

Im Plangebiet werden entlang der Dieselstraße, Habichtstraße und Bramfelder Straße größtenteils Festsetzungen für Kerngebietsnutzungen getroffen. Die Ausweisung schließt den Bestand und die städtebauliche Entwicklung ein.

Im Blockinnenbereich werden Flächen für Sport- und Spielanlagen ausgewiesen.

Für alle Neubaumaßnahmen gilt die Hamburgische Klimaschutzverordnung (Hmb-KliSchVO) vom 11. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 1) und das Hamburgische Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG) vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 17.12.2013 (HmbGVBl. S. 503, 531). Weiterer Regelungsbedarf für Baulichkeiten im Rahmen der bestehenden und zukünftig möglichen Nutzungen besteht nicht.

5.10 Bauschutzbereich

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Fuhlsbüttel. Für alle baulichen Vorhaben gelten die Einschränkungen des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I 698), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154, 3159, 3198). Die sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergebenden Beschränkungen hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung werden durch die getroffenen planerischen Festsetzungen berücksichtigt.

6. Beeinträchtigung von Natur und Landschaft

6.1 Eingriffsbeschreibung

Durch das neue Planrecht werden Veränderungen insbesondere in der Nutzungsdichte vorbereitet. Vorhandenen Kerngebietsflächen werden anteilig verlagert und ergänzt. Im Bereich des bestehenden Kerngebiets finden keine flächenrelevanten Veränderun-

gen statt. Durch die teilweise Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche (Schule) für Kerngebietsnutzung sowie für die Anlage einer Sport- und Spielfläche gehen Grünflächen verloren, die als Rasen- und Grasflächen angelegt sind und umfangreichen Baumbestand aufweisen. Die Biotopqualität der Rasen- und Grasflächen ist durch die intensive Pflege und Nutzung der Grünflächen als Spiel- und Bewegungsflächen eher gering. In Verbindung mit dem Gehölzbestand bieten die Grünflächen Lebensraum für im Stadtgebiet häufig vorkommende verbreitete Tierarten wie Kleinsäuger, Insekten und Vögel, die hier Nahrungs-, Versteck- und Rückzugsraum finden. Der Wert der Grünfläche liegt primär in der Großflächigkeit und ihrer Puffer- und Biotopverbindungsfunktion. Im neu ausgewiesenen Kerngebiet kann der Verlust von natürlichen Bodenfunktionen und von Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch die festgesetzten Begrünungsmaßnahmen vollständig ersetzt werden. Im Bereich der Fläche für Sport- und Spielanlagen ist die hochbauliche Nutzung auf ein kleines Baufenster begrenzt, sodass nur diese Flächen vollständig versiegelt und die natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich völlig aufgehoben werden und die Flächen auch als Lebensraum für Pflanzen und Tiere nicht mehr zur Verfügung stehen. Die weiteren Flächennutzungen sind zweckgebunden auf das erforderliche Maß einer Vereinsportanlage mit einem Fußballplatz begrenzt. Zur Minderung der Lebensraumverluste und Wiederherstellung adäquater Lebensraumstrukturen dienen zahlreiche Erhaltungs- und Anpflanzgebote für Bäume, Sträucher und Hecken sowie weitere Begrünungsmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung. Die nach altem Planrecht zum Erhalt festgesetzten Bäume, Sträucher und Baumgruppen werden mit den festgesetzten Gehölzneuanpflanzungen weitestgehend ersetzt. Die Überprüfung der Wertverluste für die Schutzfaktoren Boden und Pflanzen und Tiere nach der Flächenbewertung des Hamburger Staatsrätemodells vom alten Planrecht gegenüber dem neuen Planrecht erbrachte unter Berücksichtigung der getroffenen Erhaltungs-, Minderungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nur einen geringen Wertverlust für die genannten Faktoren. Die Veränderungen haben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und seiner Funktionen zur Folge, sodass kein Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung vorliegt. Die Bedeutung der Fläche für den innerstädtischen Biotopverbund kann mit den festgesetzten Maßnahmen im hohen Maß wiederhergestellt werden. Die Maßnahmen tragen ebenfalls zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei und binden die Sportanlage auch gestalterisch in das städtische Umfeld ein.

6.4. Naturschutzrechtliche Gesamtbeurteilung

Das neue Planrecht verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft, die als Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG zu werten sind. Der Ersatz gleichartiger Strukturen ist im Plangebiet soweit geregelt, wie dies im Rahmen einer innerstädtischen Gebietsentwicklung möglich ist. Mit der Verlagerung der Sportplatzanlage von der Steilshooper Straße in das Plangebiet, werden die Voraussetzungen für eine Gebietsverdichtung für Wohnnutzung an einer anderen innerstädtisch günstigen Lage geschaffen und damit den Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz und dem Grundsatz zum sparsamen Umgang von Grund und Boden entsprochen.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung

Enteignungen können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs durchgeführt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

8. Aufhebung bestehender Pläne

Der Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 ersetzt den Bebauungsplan Barmbek-Nord 32 vom 25.07.2000 (HmbGVBl. 2000 S. 259).

9. Flächen- und Kostenangaben

9.1 Flächenangaben

Das Plangebiet ist etwa 43.000 m² groß.

Hiervon entfallen auf:

- vorhandene öffentliche Straßenverkehrsflächen etwa 7.600 m²
- auf öffentliche Bahnanlagen etwa 3.000 m²
- auf die Fläche für Sport- und Spielanlagen etwa 17.900 m².

9.2 Kostenangaben

Mit dem Bebauungsplan Barmbek-Nord 23 entstehen der Freien und Hansestadt Hamburg, neben den üblichen Planungskosten, Kosten für die Herrichtung eines Sportplatzes.